

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 25. 1. 2017

Nummer 3

INHALT

A. Staatskanzlei**B. Ministerium für Inneres und Sport**

RdErl. 23. 12. 2016, Internationale Polizeiliche Zusammenarbeit; Initiierung, Koordinierung und Durchführung von Auslandsbeziehungen der Polizei des Landes Niedersachsen 78

Bek. 11. 1. 2017, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e. V.“ und über eine Gläubigeraufforderung ... 79

Bek. 16. 1. 2017, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2016) 79

C. Finanzministerium

Bek. 11. 1. 2017, Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — ... 80

Bek. 11. 1. 2017, Beherrschungsvertrag zwischen der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — und der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — ... 83

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****F. Kultusministerium**

Bek. 11. 1. 2017, Aufhebung der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Neermoor ... 83

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Erl. 17. 1. 2017, Fördergrundsätze für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen ... 83

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

RdErl. 1. 1. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) ... 85

RdErl. 9. 1. 2017, Tierschutz und Cross Compliance; Schutz von Nutztieren vor Raubtieren ... 114

Bek. 18. 1. 2017, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinachte Flurbereinigung Venne-Nord, Landkreis Osnabrück) 114

I. Justizministerium**K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz****Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Bek. 11. 1. 2017, Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung „Berufsförderungswerk Goslar“ ... 115

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Bek. 24. 11. 2016, Anerkennung der „Dr. W. Steinmann Stiftung“ ... 115

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Bek. 10. 1. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Anpassung der Sohlthiefen im Hafen Stade-Bützfleth ... 115

Bek. 25. 1. 2017, Öffentliche Bekanntmachung zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4, §§ 10, 12, 15 WHG, § 4 IZÜV und § 4 AbwAG der Stadtwerke Hannover AG ... 115

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bek. 4. 1. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Containerdienst E. Kraus GmbH, Langelsheim) ... 117

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Bek. 5. 1. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Arnemann Barterode GmbH & Co. KG) ... 117

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 25. 1. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde) ... 117

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 13. 1. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Rendac Rotenburg GmbH) ... 118

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 6. 1. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kesseböhmer Beschlagssysteme GmbH & Co. KG, Bad Essen) ... 118

Bek. 12. 1. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Landguth Heimtiernahrung GmbH, Ihlow) ... 119

Bek. 16. 1. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG Emden) ... 119

Stellenausschreibung ... 120

B. Ministerium für Inneres und Sport**Internationale Polizeiliche Zusammenarbeit;
Initiierung, Koordinierung und Durchführung
von Auslandsbeziehungen der Polizei
des Landes Niedersachsen****RdErl. d. MI v. 23. 12. 2016
— 21.4-01363/001-030304 —****— VORIS 21021 —****Bezug:** RdErl. v. 16. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 70), geändert durch
RdErl. v. 1. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1286)
— VORIS 20444 —**1. Allgemeines**

Das Landespolizeipräsidium (im Folgenden: LPP) verfolgt das Ziel,

- Niedersachsens Rolle im Verbund der Mitgliedstaaten der EU auf polizeilicher Ebene zu stärken,
- durch den Austausch von Informationen und Best Practice mit anderen Staaten der EU und Drittorganisationen (Cepol, Europol, Frontex, ...) zu einer Harmonisierung polizeilicher Arbeit auf europäischer Ebene beizutragen,
- sich im Rahmen von Ausbildungs- und Aufbauhilfe in anderen Staaten zu engagieren,
- durch intensiven Kontakt, die Beziehungen zu den niedersächsischen Partnerregionen und anderen befreundeten Staaten zu festigen und zu vertiefen,
- neue elektronische Medien und Netzwerke zur Zielerreichung zu nutzen,
- die Teilnahme niedersächsischer Behörden und der Polizeiakademie Niedersachsen (im Folgenden: PA NI) an internationalen Projekten zu fördern und zu koordinieren und ggf. zu initiieren.

Hierbei sollen nationale und internationale Fördermittel in Anspruch genommen werden.

2. Koordinierung auf Bundesebene

Auf Bundesebene wird die Koordinierung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit durch die „Bund-Länder-Koordinierungsstelle“ (im Folgenden: BLK) wahrgenommen, die unter Leitung des Bundesministeriums des Innern und unter Beteiligung der Länderinnenministerien und -senate jährliche Arbeitstagungen durchführt.

Die BLK gewährleistet im Bereich der Ausstattungs-, Ausbildungs- sowie der Beratungshilfe den Informationsaustausch zu geplanten Projekten, um so Unterstützungsmaßnahmen koordiniert und gezielt durchführen zu können.

Die jeweiligen Auslandskontakte und Maßnahmen der Polizei des Bundes und der Länder werden nach Meldung durch die jeweiligen Länderinnenministerien und -senate in einem Info-Pool beim Bundeskriminalamt (im Folgenden: BKA) erfasst.

Darüber hinaus obliegt der Deutschen Hochschule der Polizei die nationale Koordinierungsfunktion für allgemeine Projekte, die im Rahmen von Förderprogrammen der EU beantragt werden.

Die Koordinierung des Mitteleinsatzes des „Fond Innere Sicherheit“ obliegt auf nationaler Ebene dem BKA. Niedersächsischer Ansprechpartner ist ausschließlich das LPP.

3. Koordinierung auf Landesebene

Das LPP ist alleiniger Ansprechpartner für das Bundesministerium des Innern und andere Bundesbehörden im Bereich der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit. Es nimmt hier die zentrale Koordinierungsfunktion auf Landesebene wahr.

Zur Zielerreichung wird folgende Verfahrensweise bestimmt:

- 3.1 Die niedersächsischen Polizeibehörden und die PA NI berichten dem LPP über alle polizeilichen Auslandsbeziehungen grundsätzlich bereits in der Planungsphase. Einsatz- und/oder verfahrensbezogene Auslandskontakte im Rahmen der polizeilichen oder justiziellen Rechtshilfe sind nur dann zu melden, wenn grundlegende rechtliche oder praktische Probleme bei der Durchführung einer Rechtshilfe aufgetreten sind. In diesen Fällen erfolgt die Meldung unverzüglich an das LPP. Bestehende Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Rechtshilfeverkehr bleiben unberührt.
- 3.2 Auslandsbeziehungen i. S. dieses RdErl. sind alle Kontakte niedersächsischer Dienststellen zu ausländischen Polizeiorganisationen.

Hierzu gehören u. a.

- persönliche Kontakte, sobald deren Vertiefung z. B. zu Besuchen niedersächsischer oder ausländischer Polizeibehörden, Polizeidienststellen oder Polizeieinrichtungen führt,
- Einzelmaßnahmen im Rahmen laufender Auslandsprojekte,
- die Teilnahme von niedersächsischen Polizeibedienten an Delegationsbesuchen anderer Organisationen oder Institutionen (z. B. im Rahmen von Städtepartnerschaften).

Auf die Informationspflicht gegenüber dem LPP hinsichtlich genehmigter Auslandsdienstreisen gemäß Nummer 2.4 des Bezugserlasses wird verwiesen.

- 3.3 Die Unterzeichnung jeglicher Art von Vereinbarungen, Protokollen, Partnerschaftserklärungen etc. unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt des LPP.
- 3.4 Die Polizeibehörden führen jeweils Übersichten über die nach diesem RdErl. von ihnen durchgeführten Delegationsreisen, Maßnahmen und Projekte. Die PA NI verfährt analog.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 3/2017 S. 78

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins
„Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e. V.“
und über eine Gläubigeraufforderung**

**Bek. d. MI v. 11. 1. 2017
— 22.22-12202/2-57 —**

Der Verein „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e. V.“ wurde von der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg mit Verfügung vom 28. 5. 2010 verboten. Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde durch das Hamburgische Obergericht mit Beschluss vom 18. 11. 2016 eingestellt. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 22. 3. 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei der Behörde für Inneres und Sport, Amt für Innere Verwaltung und Planung,

Abteilung Öffentliche Sicherheit, Brand- und Bevölkerungsschutz, Johanniswall 4, 20095 Hamburg, anzumelden,

- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 22. 3. 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2017 S. 79

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer
(Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2016)**

**Bek. d. MI v. 16. 1. 2017
— 33.23-05601/4-3 —**

Für das Haushaltsjahr 2016 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem Haushaltsjahr 2015 — 3 102 472 338,84 EUR.

Zu den Zahlungsterminen 1. 5., 1. 8., 1. 11. und 20. 12. 2016 wurden insgesamt 3 092 776 991,00 EUR gezahlt, sodass sich zum 1. 2. 2017 eine Nachzahlung von 9 695 012,90 EUR ergibt.

Der Berechnung der Jahresanteilsbeträge ist ein Betrag von 3 102 468 180,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

Die für die einzelnen Gemeinden ermittelten Beträge berücksichtigen die im Laufe des Haushaltsjahres 2016 eingetretenen Gebietsänderungen, soweit die maßgebenden Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der Berechnung bekannt waren. In diesen Fällen wurden die bisher gezahlten Beträge nach dem Gebietsstand am 31. 12. 2016, d. h. unter Anwendung der nach der jeweiligen Gebietsänderung maßgebenden Schlüsselzahlen (fiktiv), errechnet und der Schlussrechnung zugrunde gelegt.

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2017 S. 79

C. Finanzministerium**Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg
— Girozentrale —****Bek. d. MF v. 11. 1. 2017 — 45-326/01-302 —****Bezug:** Bek. v. 18. 4. 2016 (Nds. MBL S. 548)

Auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — vom 14. 11. 2016 (Nds. GVBl. S. 285) hat die Trägerversammlung der Bank am 2. 12. 2016 bedingt auf den Zeitpunkt des vollständigen Übergangs der Trägerschaft an der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — auf die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen. Der Übergang der vollständigen Trägerschaft erfolgte am 1. 1. 2017 um 0.00 Uhr.

— Nds. MBL Nr. 3/2017 S. 80

Anlage

Auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — vom 14. November 2016 hat die Trägerversammlung der Bank am 2. Dezember 2016 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

§ 1**Firma, Rechtsform, Sitz**

(1) Die Bank führt die Firma „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“ (im Folgenden „Bank“ genannt). Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Bank ist öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt. Sie ist mündelsicher.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Bremen. Sie unterhält Niederlassungen in Bremen und Oldenburg. Sie kann Filialen errichten und unterhalten.

(3) Die Bank ist zur Führung eines Siegels mit der Umschrift „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“ berechtigt.

§ 2**Träger**

(1) Träger der Bank ist die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — (nachfolgend die „NORD/LB“).

(2) Der Träger unterstützt die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Der Träger kann seine Trägerschaft an der Bank, einschließlich seiner Beteiligung am Stammkapital der Bank, ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der Träger ist, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die in § 5 geregelte Haftung der Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsicht (§ 20) und wird im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.

(4) Der Träger kann seine Trägerschaft an der Bank einschließlich seiner Beteiligung am Stammkapital der Bank ganz oder teilweise auf einen anderen Träger oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen. Absatz 3 Satz 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 3**Stammkapital**

(1) Die NORD/LB ist alleinige Inhaberin des Stammkapitals der Bank i. H. v. EUR 264 903 145,00.

(2) Der Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus ganz oder teilweise auf eine im Bereich des Trägers gehaltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 5 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt. § 2 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 4**Aufgaben der Bank**

(1) Der Bank obliegen nach Maßgabe ihrer Satzung die Aufgaben einer Landesbank und Sparkassenzentralbank (Girozentrale) sowie einer Geschäftsbank. Sie kann Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank und ihres Trägers dienen. Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben sowie das Bausparkassengeschäft durch selbständige Beteiligungsunternehmen zu betreiben. Als Sparkassenzentralbank (Girozentrale) ist die Bank in ihrem angestammten Geschäftsbereich tätig; sie beachtet die Prinzipien der Verbundzusammenarbeit in der Sparkassen-Finanzgruppe.

(2) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Grundsätze nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

§ 5**Haftung**

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung in den folgenden Sätzen des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer jeweiligen, bei Begründung der Haftung bestehenden Beteiligung am Stammkapital.

(4) Soweit die Träger der NORD/LB für deren Verbindlichkeiten haften, gilt diese Haftung auch für die Verbindlichkeiten der NORD/LB als Träger der Bank.

§ 6**Organe der Bank**

Die Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

§ 7**Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung in eigener Verantwortung. Über wesentliche Angelegenheiten der Bank hat er den Aufsichtsrat zu unterrichten.

(2) Der Vorstand besteht aus der erforderlichen Zahl ordentlicher und stellvertretender Mitglieder. Es soll ein Vorsitzen-

der und ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat.

§ 8

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten mit der Maßgabe, dass zur rechtsverbindlichen Zeichnung neben der Bezeichnung der Bank die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann Gesamtprokuren erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben ist.

(3) Die von den zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

1. acht Mitgliedern, die von der NORD/LB berufen werden,
2. Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und die in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 22) entsandt werden.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung oder Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 können von der NORD/LB jederzeit vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wirkt daraufhin, dass die Ausschüsse ihre Arbeit miteinander koordinieren und regelmäßig Informationen austauschen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten, mit denen sich der jeweilige Ausschuss befasst hat.

(5) Im Falle einer Beileihung gemäß § 2 Abs. 3 steht das Recht zur Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 demjenigen Träger, dessen Bereich die beliehene juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft zuzuordnen ist, und dem Beliehenen entsprechend den jeweiligen Anteilen am Stammkapital der Bank zu.

§ 10

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden bei Bedarf sowie dann einzuberufen, wenn der stellvertretende Vorsitzende, mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates, der Vorsitzende des Risikoausschusses oder der Vorstand die Beratung oder die Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(2) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist von dem Vorsitzenden abgekürzt werden.

(3) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrates zu genehmigen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

§ 11

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann binnen zwei Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Auch wenn der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können im Einvernehmen aller Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Abstimmung aller nicht anwesenden Mitglieder und deren einstimmiger Billigung dieses Verfahrens gefasst werden.

(4) Die Beschlüsse werden, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder dem Umfrageverfahren ausdrücklich zustimmen.

(6) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 12

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Er erörtert mit dem Vorstand die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank.

(2) Er beschließt insbesondere über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Anstellungsbedingungen,
2. den Vorschlag an die Trägerversammlung für die Entlastung des Vorstandes,
3. die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
4. den vom Vorstand vorzubereitenden Vorschlag zur Unternehmensplanung an die Trägerversammlung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9,
5. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
6. die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Angestellten,
7. die Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 271 HGB,
10. den Vorschlag an die Trägerversammlung für die Zustimmung zur Errichtung und Auflösung von Niederlassungen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Beschlüsse zu Absatz 2 Nr. 7 bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsicht (§ 20).

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 13

Ausschüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung die erforderlichen Ausschüsse, insbesondere einen Risikoausschuss, einen Prüfungsausschuss, einen Vergütungskontroll- sowie Nominierungsausschuss und einen Förderausschuss. Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und ihnen eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, den Aufsichtsrat bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen. Soweit gesetzlich zulässig können ihnen bestimmte Angelegenheiten

zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden. Jeder Ausschuss wählt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für die Beschlussfassung der Ausschüsse gilt § 11 entsprechend.

(3) Der Risikoausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, davon zwei Beschäftigte der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, davon zwei Beschäftigte der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen.

(5) Der Nominierungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, davon zwei Beschäftigte der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(6) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, davon zwei Beschäftigte der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(7) Dem Förderausschuss gehören vier Mitglieder an. Er berät den Vorstand in dem diesem von der Trägerversammlung zugewiesenen Rahmen über die Fördertätigkeit der Bank durch Spenden und Sponsoring.

§ 14

Trägerversammlung

(1) Der Träger kann bis zu drei Vertreter in die Trägerversammlung entsenden. Im Falle der vollständigen Übertragung der Trägerschaft gemäß § 2 Abs. 3 steht das Entscheidungsrecht nur dem Träger gemäß § 2 Abs. 3 zu. Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach den eingezahlten Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt. Die Vertreter des Trägers können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Mitglieder des Vorstandes der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung beratend teil.

(2) Die Trägerversammlung wählt einen Vorsitzenden. Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn der Träger, mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Einhaltung der Einberufungsfrist ist entbehrlich, wenn das gesamte stimmberechtigte Stammkapital in der Trägerversammlung vertreten ist.

(3) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn der Träger mit mindestens einem Vertreter teilnimmt.

(4) Die Trägerversammlung entscheidet neben den sonst in der Satzung genannten Fällen über

1. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik (Gesamtbankstrategie),
2. die Änderung der Satzung,
3. die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals, einschließlich der Ausschüttung und Umwandlung von Rücklagen,
4. die Änderung des Beteiligungsverhältnisses,
5. die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
6. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen sowie sonstigen Unternehmensverträgen,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Zustimmung zur Errichtung und Auflösung von Niederlassungen,
9. auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Unternehmensplanung für das jeweils folgende Geschäftsjahr und die Mehrjahresplanung,
10. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und Beiräte,
11. die Auflösung der Bank,

12. die Verschmelzung, die Spaltung, die Vermögensübertragung und den Rechtsformwechsel der Bank,

13. die Entlastung des Aufsichtsrates.

Beschlüsse der Trägerversammlung werden mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals gefasst. Beschlüsse zu Satz 1 Nummer 2 bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht (§ 20) und sind im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

(5) Beschlüsse der Trägerversammlung können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

(6) Über die Beschlüsse der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist.

(7) Die Trägerversammlung kann sich und den Beiräten eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und Verwaltung, Kultur und Wissenschaft können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(2) Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

§ 16

Rechte und Pflichten der Organ- und Beiratsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank sowie der Beiräte haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwenden. Die Vertreter des Trägers im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern oder deren Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Diese Pflichten bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse und der Beiräte kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

§ 17

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest.

§ 18

Verwendung des Jahresergebnisses

(1) Über die Verwendung des Jahresergebnisses für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Gewinnrücklagen bzw. die Verrechnung mit Gewinnrücklagen,
 - b) Ausschüttungen des Jahresgewinns an den Träger
- entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Kapitals.

(2) Durch Beschluss der Trägerversammlung können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und

- a) an den Träger ausgeschüttet, oder
- b) dem Stammkapital zugeführt werden.

§ 19

Deckung eines Verlustes

(1) Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(2) Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, findet keine Gewinnausschüttung statt.

§ 20

Rechtsaufsicht

(1) Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen. Die Rechtsaufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium ausgeübt. In Fällen von besonderer Bedeutung wird die Rechtsaufsicht im Benehmen mit der Senatorin bzw. dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen ausgeübt.

(2) Die Rechtsaufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen.

(3) Im Falle einer Beileihung gemäß § 3 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Rechtsaufsicht über den beleihenden Träger.

§ 21

Prüfung durch den Landesrechnungshof

Der Rechnungshof des Landes Niedersachsen prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank.

§ 22

Personalvertretung

Für die Bank findet das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen Anwendung.

§ 23

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt dem Träger zu.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 23. Juli 2012 beschlossene (Brem. ABl. 2012 S. 545, Nds. MBl. 2012 S. 674) und zuletzt durch Beschluss der Trägerversammlung vom 30. März 2016 geänderte Satzung (Brem. ABl. 2016 S. 221, Nds. MBl. 2016 S. 548) außer Kraft.

(2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie die Beiräte sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung neu zu bilden. Die Neubildung soll innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates und der neuen Beiräte nehmen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie die bestehenden Beiräte ihre Aufgaben weiter wahr. In dieser Zeit ist der Träger berechtigt, für ausscheidende Mitglieder des Aufsichtsrats gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 der Satzung in der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung Ersatzmitglieder zu benennen.

**Beherrschungsvertrag
zwischen der Norddeutschen Landesbank
— Girozentrale —
und der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg
— Girozentrale —**

Bek. d. MF v. 11. 1. 2017 — 45-326/01-343 —

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — vom 14. 11. 2016 (Nds. GVBl. S. 285) haben die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — und die

Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — einen Beherrschungsvertrag der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — abgeschlossen.

Der am 4. 1. 2017 gezeichnete Beherrschungsvertrag wird mit dieser Bek. wirksam.

— Nds. MBl. Nr. 3/2017 S. 83

F. Kultusministerium

Aufhebung der

Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Neermoor

Bek. d. MK v. 11. 1. 2017 — 36.1-54100/6 —

Bezug: Bek. v. 25. 8. 2005 (Nds. MBl. S. 778)

Die Evangelisch-altreformierte Kirchengemeinde Neermoor hat gemäß Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen am 22. 12. 2016 ihre Aufhebung beschlossen, die am 22. 12. 2016 vom Moderamen der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen genehmigt worden ist. Damit sind die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erloschen.

Die Bezugsbekanntmachung wird dahingehend geändert, dass der letzte Absatz folgende Fassung erhält:

„Der Synodalverband Ostfriesland besteht aus den Gemeinden Bunde, Campen, Emden und Ihrhove.“

— Nds. MBl. Nr. 3/2017 S. 83

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Fördergrundsätze für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen

Erl. d. MW v. 17. 1. 2017 — 35-32371/0200 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 2. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1216)

— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 17. 1. 2017 wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
2. Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:
„5.3 Die Förderung kann auf bis zu 90 Prozent erhöht werden, wenn die Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird oder Altstandorte revitalisiert werden.“
3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Qualitätskriterien für die Förderung von hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen

1. Förderwürdige Maßnahmen müssen für eine Berücksichtigung **eine Mindestpunktzahl von 50** aufweisen, davon mindestens 30 Punkte aus den beiden in Abschnitt I erstgenannten fachlichen Qualitätskriterien.
2. Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von dieser entschieden und bewilligt. Diese Entscheidungen ergehen unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erörterungen in den Einplanungsrunden.

3. Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit wird das jeweils zuständige ArL hinzugezogen und um ein Votum gebeten. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

Kriterium	Be-punktung	Maximale Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien		
Sicherung und/oder Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze (inklusive Ausbildungsplätze) ¹⁾		15
mehr als 100	15	
mehr als 50	10	
bis 50	5	
Hochwertigkeit der Maßnahme		45
Die Infrastrukturmaßnahme		
— wird voraussichtlich zu mehr als 50 % der Fläche (5) bzw. mehr als 75 % der Fläche (10) von KMU genutzt und verbessert somit die Investitionsrahmenbedingungen für KMU bzw. unterstützt die unternehmerische Initiative aus KMU	0/5/10	10
— ist Bestandteil eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes	0/15	15
— begünstigt eine Vernetzung von KMU, flankiert den Wissens- und Technologietransfer zwischen Unternehmen und/oder relevanten Forschungseinrichtungen oder fördert den Ausbau oder die Ergänzung regionaler Wertschöpfungsketten	0/10	10
— schafft Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung durch eine entsprechende wirtschaftsgeografische Lagegunst oder durch die Herstellung einer verkehrlichen Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz.	0/10	10
II. Qualitätskriterien nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Querschnittsziele)		
Ressourcenschonung durch Revitalisierung von Altstandorten (Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs), nachhaltige Entwicklung oder Nutzung von Konzepten alternativer Energien.	10	10
III. Qualitätskriterien für die regionalfachliche Bewertung		30
A — regionale Entwicklung		20
A1: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie.		10
Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie.	0	
Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ²⁾ .	5	
Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ³⁾ . Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	10	

Kriterium	Be-punktung	Maximale Punktzahl
A2: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).		5
Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz.	0	
Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften oder relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt.	2	
Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner; d.h. mehrere Gebietskörperschaften oder relevante Akteure (Projekt-trägerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Projektes).	5	
A3: Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.		5
Kriterium nicht erfüllt.	0	
Kriterium ist erfüllt.	5	
B — Besonderer Unterstützungsbedarf		10
Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren		10
1. Indikator Demografie — Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 nach Grenzwertfestlegung	
2. Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 nach Grenzwertfestlegung	
Punktabzug bei Vorförderung ⁴⁾	—5	—5
Höchstpunktzahl	100	100
Mindestpunktzahl	50	

¹⁾ Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen).

²⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus.

³⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“:

- Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus und
- das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und
- mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

⁴⁾ Zu berücksichtigen sind Förderungen innerhalb der letzten sechs Jahre. Maßgeblich ist jeweils das Datum der Bewilligung (Teil II B Nr. 1.3 des GRW-Koordinierungsrahmens).“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen
zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
(ZILE)****RdErl. d. ML v. 1. 1. 2017 — 306-60119/5 —****— VORIS 78350 —**

Bezug: a) RdErl. v. 19. 8. 2015 (Nds. MBL S. 1096), geändert durch
RdErl. v. 1. 2. 2016 (Nds. MBL S. 162)
— VORIS 78350 —
b) RdErl. v. 20. 6. 2016 (Nds. MBL S. 778)
— VORIS 64100 —

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Maßnahme Dorfsentwicklungspläne
4. Maßnahme Regionalmanagement
5. Maßnahme Dorfsentwicklung
6. Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
7. Maßnahme Flächenmanagement Klima und Umwelt
8. Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau)
9. Maßnahme Basisdienstleistungen
10. Maßnahme ländlicher Tourismus
11. Maßnahme Kulturerbe
12. Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung
13. Allgemeine Sonstige Zuwendungsbestimmungen
14. Allgemeine Anweisungen zum Verfahren
15. Übergangsbestimmungen
16. Schlussbestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Bundes und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Zuwendungen für die integrierte ländliche Entwicklung.

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und der Landesentwicklung,
- Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- Grundsätze der AGENDA 21,
- regionalen Handlungsstrategien,
- demografischen Entwicklung,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie
- sozialen Inklusion und Armutsbekämpfung

die ländlichen Räume i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. 12. 2015 (ABl. EU 2016 Nr. L 28 S. 8) — im Folgenden: ELER-VO —,

- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —,
- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) — im Folgenden: Agrarfreistellungsverordnung —,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1),
- der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) — siehe www.bmel.de und dort unter dem Pfad „starke Landwirtschaft > Förderung und Agrarsozialpolitik > Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ — und
- den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ANBest-ELER) — Bezugserrlass zu b —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Die Länder gewähren ergänzend zu Nummer 1.1 nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des ELER Zuwendungen für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die zur Erreichung der Ziele nach den Artikeln 17, 20 und 35 der ELER-VO erforderlich sind, aber nicht im Rahmen der GAK gefördert werden.

Zweck dieser ergänzenden Förderung sind

- die nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten,
- die Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturraum sowie die Bewahrung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes,
- lokale Einrichtungen für Kultur und Freizeit für die ländliche Bevölkerung,
- die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes,
- die Minderung von Treibhausgasemissionen durch Flächenmanagement zur Wiedervernässung von Mooren.

1.4 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

1.5 Für diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Maßnahme:

Der Begriff Maßnahme bezeichnet einen Förderbereich, der im PFEIL-Programm des Landes aufgeführt ist.

- Projekt:

Der Begriff Projekt bezeichnet innerhalb einer Maßnahme das konkrete Einzelprojekt, zu dessen Umsetzung die Gewährung einer Zuwendung beantragt wird.

- Förderobjekte:
Förderobjekte sind Gebäude und Gebäudeteile mit aktueller oder ehemals eigenständiger wirtschaftlicher Funktion sowie andere bauliche oder sonstige nach dieser Richtlinie förderungsfähige Anlagen.
- Orte unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:
Für die Anwendung der 10 000 Einwohner-Grenze ist der Begriff „Ort“ wie folgt definiert. Als Ortschaften gelten:
 - a) Ortschaften gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG als Gebietsteile einer Gemeinde, deren Einwohnerinnen und Einwohner eine engere Gemeinschaft bilden, und in der Hauptsatzung festgelegt haben, dass Ortsräte gewählt oder Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt werden.
 - b) Ortschaften, die die Voraussetzung des § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG erfüllen, die aber von der Regelung keinen oder nur teilweise Gebrauch gemacht haben oder keinen Gebrauch machen dürfen (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).
 - c) In Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Orten bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gleichgestellt, sofern diese Bereiche als ländlicher Raum anzusehen sind.
- Übergangsregion:
Als Übergangsregion gelten nach Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 Buchst. c der ELER-VO die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden. Das übrige Landesgebiet Niedersachsens und das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gelten als „übrige Regionen“ nach Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 Buchst. d der ELER-VO.
- Barrierefreiheit:
Ein Bereich ist barrierefrei, wenn er für alle Menschen jedweder Behinderung, z. B. Rollstuhlfahrende, Sehbehinderte, Gehörbeeinträchtigte sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten und altersbedingten Einschränkungen in der allgemein üblichen Weise ohne Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist.
- Kleine Infrastrukturen:
Als „kleine Infrastrukturen“ gemäß Artikel 20 Abs. 3 der ELER-VO gelten Projekte mit förderfähigen Nettokosten bis zu 2 Mio. EUR nach Kapitel 2 Nr. 2.4 Randnummer 35 Ziff. 48 (Begriffsbestimmungen) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1).
Die Regelung ist bei den Maßnahmen der Nummern 2.1.3.1, 2.1.3.4, 2.1.3.5, 2.1.3.6, 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 zu beachten.
- Grundversorgung:
Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.
- Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen:
Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.
- Einrichtungen für Basisdienstleistungen:
Einrichtungen für Basisdienstleistungen sind Einrichtungen, die zum Zweck der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.
- Mehrfunktionshäuser:
Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung nach Nummer 1.1 sind folgende Maßnahmen:

2.1.1 Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen (DE-P) zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung i. S. des § 1 Abs. 2 GAKG (siehe Nummer 3);

2.1.2 Regionalmanagement (ReM) zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte (siehe Nummer 4);

2.1.3 investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:

2.1.3.1 Dorfentwicklung (DE) zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung (siehe Nummern 5.1.1 und 5.1.2),

2.1.3.2 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurb.) und die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG einschließlich Projekten zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Projekten des freiwilligen Nutzungstausches (siehe Nummer 6),

2.1.3.3 Verbesserung der Infrastruktur (ländlicher Wegebau — WB) in ländlichen Gebieten (siehe Nummer 8),

2.1.3.4 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungseinrichtungen (Basdstlg.) zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung (siehe Nummern 9.1.1 und 9.1.2),

2.1.3.5 Ländlicher Tourismus (Tour.) zur Erschließung touristischer Entwicklungspotentiale (siehe Nummer 10),

2.1.3.6 Sicherung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch Kleinstunternehmen der Grundversorgung (KU) (siehe Nummer 12).

2.2 Gegenstände der Förderung sind nach Nummer 1.3 und dem PFEIL-Programm der Länder Niedersachsen und Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der ELER-VO folgende ergänzende Maßnahmen zur GAK:

2.2.1 Dorfentwicklung (DE) ländlich geprägter Orte mit dem Ziel der Innenentwicklung und Minderung der negativen Folgen des demografischen Wandels (siehe Nummer 5.1.3),

2.2.2 lokale Basisdienstleistungseinrichtungen (Bas.), auch mobiler Art, sowie für Kultur und Freizeit für die ländliche Bevölkerung (siehe Nummer 9.1.3),

2.2.3 Erhalt und Wiederherstellung des Kulturerbes (Kult.) in Dörfern und Landschaften einschließlich Studien (siehe Nummer 11),

2.2.4 Flächenmanagement für Klima und Umwelt (FKU) zum Erwerb von Moorflächen für deren Wiedervernässung zur Minderung der Treibhausgasemissionen in Verbindung mit der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Nummer 2.1.3.2) (siehe Nummer 7),

2.2.5 Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (KuE) zur Förderung des Naturschutzes im Rahmen der Flurbereinigung (Nummer 2.1.3.2) (siehe Nummer 6.1.5).

2.3 Förderausschluss Förderfähig sind*)

	GAK								außerhalb der GAK				
	DE-P 2.1.1	ReM 2.1.2	DE 2.1.3.1	Flurb 2.1.3.2	WB 2.1.3.3	Bas. 2.1.3.4	Tour 2.1.3.5	KU 2.1.3.6	DE 2.2.1	Bas. 2.2.2	Kult 2.2.3	FKU 2.2.4	KuE 2.2.5
Bau- und Erschließungsprojekte in Neubaur-, Gewerbe- und Industriegebieten	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Zuläs.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Landankauf mit Ausnahme des Landzwischen- erwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Zuläs.	Zuläs.
Erwerb unbebauter Grundstücke	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Zuläs.	Zuläs.
Kauf von Lebendinventar	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Leistungen der öffentlichen Verwaltung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Laufender Betrieb	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Grunderwerb vor Bewilligung	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Projekte in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	Nein	Zuläs.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Unterhaltungsarbeiten, die zur zweckgerechten Nutzung erforderlich sind	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Projekte zur Förderung Kreis- oder höher klassifizierter Straßen	n. b.	n. b.	Zuläs.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Förderung beweglicher Gegenstände	n. b.	n. b.	Zuläs.	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Nein
Förderung gebrauchter Gegenstände	n. b.	n. b.	Zuläs.	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Nein

*) Nein = nicht zuwendungsfähig, Zuläs. = Förderung möglich, n. b. = nicht betroffen.

Weitere, speziell nur für Einzelmaßnahmen nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind in den Einzelmaßnahmen beschrieben.

3. Maßnahme Dorfentwicklungspläne (Nummer 2.1.1)

3.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen für die Dorfregion zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Stabilisierung, Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Beachtung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Innenentwicklung) im Rahmen einer umfassenden Bürgerbeteiligung einschließlich einer Vorbereitungs- und Informationsphase (VIP) der künftigen Akteurinnen und Akteure bereits vor Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen.

3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Die Förderung der Erarbeitung eines Dorfentwicklungsplans einschließlich einer VIP sowie der Kosten von Bürgerbeteiligungsverfahren setzt die Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus. Dorfregion sind die eine Förderkulisse bildenden Orte innerhalb eines Betrachtungsraumes.

3.3.2 Die Dorfentwicklungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Sie vergibt die Arbeiten an entsprechend qualifizierte Dritte außerhalb der öffentlichen Verwaltung (Planerinnen und Planer).

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

3.4.2 Der Fördersatz beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt.

In sieben Jahren kann der Zuschuss für Projekte insgesamt bis zu 50 000 EUR betragen.

3.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR werden nicht gefördert.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.5.1 Die Dorfentwicklungsplanung ist die begründende Entscheidungsgrundlage für die spätere Förderung investiver Projekte, vor allem bei kommunalen Projekten.

3.5.2 Der Dorfentwicklungsplan hat den Anforderungen an Dorfentwicklungspläne in Niedersachsen zu genügen. Dazu gehören vor allem

- eine Kurzbeschreibung des Gemeindegebietes/der Gemeindegebiete,
- eine Analyse der Stärken und Schwächen des Gebietes unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Möglichkeit zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- eine Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Entwicklungsziele und der wichtigsten Projekte.

Darüber hinaus muss der Dorfentwicklungsplan erkennen lassen, wie die Notwendigkeiten und die Intention zur Entwicklung des Verfahrensgebietes aus der Antragstellung zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm umgesetzt wurden.

Die Dorfentwicklungsplanung ist im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen, insbesondere mit den von den ÄRL erstellten Regionalen Handlungsstrategien, sofern vorhanden den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder den regionalen Entwicklungskonzepten nach LEADER. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren und Bestandteil der Dorfentwicklungsplanung.

3.5.3 Die Dorfentwicklungsplanung hat neben den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung, den Belangen der

tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming), der Kinder und der Jugendlichen, des Natur-, des Umwelt- und des Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung, der demografischen Entwicklung sowie der Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Innenentwicklung Rechnung zu tragen. Weiterhin sind die Grundsätze der gleichberechtigten Teilhabe, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung von Menschen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung zu beachten. Insbesondere das Ziel der Barrierefreiheit (siehe Nummer 1.5) ist bei der Skizzierung vor allem kommunaler Projekte zu berücksichtigen.

Bei der Aufstellung von Dorfentwicklungsplänen hat eine umfassende Bürgermitwirkung zu erfolgen. Bei der Prozessgestaltung ist darauf hinzuwirken, dass die Interessen aller Bevölkerungsgruppen ausreichend berücksichtigt werden.

Dabei ist die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten und zu dokumentieren. Die für die Planung relevanten oder von ihr betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

3.5.4 Die Dorfentwicklungsplanung ist zur Einsichtnahme für die Bevölkerung nach den in der Hauptsatzung der Gemeinde geltenden Regelungen für öffentliche Bekanntmachungen vier Wochen öffentlich auszulegen. Dies erfolgt vor der Fassung des Ratsbeschlusses über den Dorfentwicklungsplan und ist der Bewilligungsbehörde nach Nummer 14.2 nachzuweisen.

3.6 Anweisungen zum Verfahren

3.6.1 Die Aufnahme von Dorfregionen in das Dorfentwicklungsprogramm (siehe Nummer 3.3.1) erfolgt im Rahmen einer jährlichen landesweiten Fortschreibung. Anträge auf Aufnahme ins Programm legen die Gemeinden den Bewilligungsbehörden bis zum 1. August des Jahres vor. Eine bereits vorhandene Dorfentwicklungsplanung ist dem Antrag beizufügen.

Mit der Aufnahme ins Dorfentwicklungsprogramm ist keine Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung für die Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung oder für Einzelprojekte verbunden.

3.6.2 Nach deren Aufstellung prüfen die Bewilligungsbehörden die Dorfentwicklungsplanung i. S. der Nummer 3.5.3 und erkennen sie als Fördergrundlage (siehe Nummer 3.3) an.

Die Gemeinde, die an der Dorfentwicklungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 3.5.3 und die Planerin oder der Planer stimmen mit der Bewilligungsbehörde die Prioritäten insbesondere für die Umsetzung der öffentlichen Projekte ab.

3.6.3 Jährlich, spätestens zwei Jahre nach dem letzten Termin, bewertet die Gemeinde in einem Termin mit den an der Dorfentwicklungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 3.5.3 und der oder dem Umsetzungsbeauftragten nach Nummer 5.1.2.13 den Erfolg, die Ergebnisse und die Wirkungen der Dorfentwicklung. Die Bewertung ist zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4. Maßnahme Regionalmanagement (Nummer 2.1.2)

4.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

4.1.1 die Unterstützung und Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- die Identifizierung und Erschließung der regionalen Entwicklungspotentiale und
- die Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,

4.1.2 die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen in Deutschland oder Europa.

4.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

4.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

4.2.2 Zusammenschlüsse regionaler Akteure nach Nummer 4.5.3 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1 Die Förderung eines Regionalmanagements ist nur auf der Grundlage eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes möglich, das nach Nummer 7.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erarbei-

tung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) anerkannt worden ist.

4.3.2 Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Funktion des Regionalmanagements.

4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.4.2 Der Fördersatz beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt.

Der Zuschuss kann für einen Zeitraum von sieben Jahren bis zu 90 000 EUR jährlich betragen. Abhängig von der Einwohnerzahl im Gebiet des Regionalmanagements werden die maximalen jährlichen Förderhöchstbeträge gestaffelt:

Einwohnerzahl	≥ 30 000	> 50 000	> 60 000	> 70 000	> 80 000	> 90 000	> 100 000	> 120 000	> 150 000
Förderhöhe EUR/Jahr	≤ 50 000	≤ 55 000	≤ 60 000	≤ 65 000	≤ 70 000	≤ 75 000	≤ 80 000	≤ 85 000	≤ 90 000

4.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR werden nicht gefördert.

4.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.5.1 Je Region ist nur ein Regionalmanagement zur Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes befähigt.

4.5.2 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen; insbesondere mit der oder dem Umsetzungsbeauftragten oder der Planerin oder dem Planer in der Dorfentwicklung. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

4.5.3 In die Arbeit eines Regionalmanagements sollen die relevanten Akteure der Region einbezogen werden. Dazu gehören regelmäßig (soweit in der Region vorhanden oder für die Region zuständig)

- der landwirtschaftliche Berufsstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Kirchen,
- die Träger öffentlicher Belange.

Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure sind in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren. Dabei ist die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben und dies zu dokumentieren.

5. Maßnahme Dorfentwicklung (Nummern 2.1.3.1 und 2.2.1)

5.1 Gegenstand der Förderung

5.1.1 Vorarbeiten im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 5.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind,
- 5.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Projekten mit modellhaftem Charakter.

5.1.2 Projekte der Dorfentwicklung im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 5.1.2.1 die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität von Straßen, Wegen und dörflichen Plätzen einschließlich zugehöriger Seitenbereiche;
- 5.1.2.2 die Gestaltung dörflicher Freiflächen, Plätze und Ortsränder einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter Eingrünung, insbesondere zur Innenentwicklung;

5.1.2.3 die Umnutzung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, höchstens 150 000 EUR Zuschuss je Projekt; in besonders begründeten Ausnahmefällen höchstens 250 000 EUR;

5.1.2.4 die Erhaltung und die Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Gebäuden sowie die Umgestaltung von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen. Für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt;

5.1.2.5 die Anpassung von Gebäuden einschließlich Hörräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens, um sie vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden;

5.1.2.6 die Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude sowie von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild, vor allem zur Innenentwicklung, unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt, und höchstens 250 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.2.7 die Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung, auch im Zusammenhang mit der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild nach Nummer 5.1.2.4. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 100 000 EUR je Projekt, und höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.2.8 die Schaffung, die Erhaltung, die Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen, je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.2.9 die Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, die geeignet sind, als Begegnungsstätte für die ländliche Bevöl-

kerung das dörfliche Gemeinwesen, die soziale und kulturelle Infrastruktur einschließlich Kunst und Bildung zu stärken, einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild; je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

- 5.1.2.10 die Schaffung, die Erhaltung und der Ausbau von Mehrfunktionshäusern einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild; je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.11 den Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 bis 5.1.2.10 nach Abzug eines Verwertungswertes;
- 5.1.2.12 den Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes;
- 5.1.2.13 die Dorfmoderation zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in Dörfern und Dorfregionen, wie z. B. die Begleitung der städtebaulichen und strukturellen Umsetzung der Ziele aus einem Dorfentwicklungsplan, um eine den Grundsätzen der Dorfentwicklungsplanung entsprechende Durchführung von Projekten und eine aktivierende Bürgerbeteiligung zu gewährleisten (nur aus Mitteln der GAK).
- 5.1.3 Projekte zur Dorfentwicklung außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK
Zuwendungsfähig sind Ausgaben für
 - 5.1.3.1 die Umsetzung („translozieren“) ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe, vor allem zur Innenentwicklung. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt, und höchstens 250 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
 - 5.1.3.2 den Ersatz nichtsanierungsfähiger ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz durch sich maßstäblich und gestalterisch in das Umfeld einfügende Neubauten, je Projekt höchstens 150 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3, und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
 - 5.1.3.3 die Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und naturnaher Rückbau sowie Wiederherstellung, Umgestaltung und Sanierung innerörtlicher oder landschaftstypischer Gewässer einschließlich der Anlage und Gestaltung der Wasserflächen und deren Randbereiche;
 - 5.1.3.4 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.3.1 und 5.1.3.2 nach Abzug eines Verwertungswertes;
 - 5.1.3.5 den Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes.
- 5.1.4 Sonstige Förderinhalte
 - 5.1.4.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die

Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

5.1.4.2 Zu den förderfähigen Ausgaben von Projekten an Gebäuden zählen auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die im Rahmen der geförderten Gewerke entstehen.

5.1.4.3 Der Innenausbau ist bei Projekten der Nummern 5.1.2.3, 5.1.2.5 bis 5.1.2.10 und 5.1.3.2 zuwendungsfähig, sofern er für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

5.1.4.4 Im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 sind die durch das geförderte Bauprojekt notwendig werdenden Änderungen oder Erweiterungen der Regenwasserableitung sowie die Anschlüsse an das vorhandene Netz förderfähig.

5.1.4.5 Im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

5.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

5.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 5.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. Dazu gehören auch gemeinnützige Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.),
- 5.2.1.2 juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in Nummer 5.2.1.1 genannt sind,
- 5.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 5.2.1.1 genannte juristische Personen des privaten Rechts.

5.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 5.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 5.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1).

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

5.3.1 Die Förderung eines Dorfentwicklungsprojekts setzt die Aufnahme des Ortes in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus, in dem das Projekt realisiert wird. Der Förderung von Projekten muss eine Dorfentwicklungsplanung nach Nummer 3 zugrunde liegen. Für Dörfer, die sich aktuell im Dorfentwicklungsprogramm des Landes befinden und deren Plan bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie anerkannt wurde, ist der Plan weiterhin die Grundlage. Projekte der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 müssen im Dorfentwicklungsplan aufgenommen sein.

Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Projekte nach den Nummern 5.1.1 und 5.1.2.13 sowie für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

5.3.2 Bei den Fördertatbeständen der Nummern 5.1.2.3, 5.1.2.6 bis 5.1.2.10 und 5.1.3.2 ist

- bei soziokulturellen Einrichtungen eine Bedarfsanalyse vorzulegen,
- bei allen anderen Projekten ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analysen oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Projekt nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Projekt zur Vorarbeiten nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept muss inhaltlich mindestens

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld – mindestens der angrenzenden Nachbarorte – untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist,
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden,
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist in der Analyse detailliert zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben in der Analyse oder im Konzept förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

5.3.3 Eine Förderung nach den Nummern 5.1.2.3 und 5.1.2.5 setzt voraus, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Landwirtin oder Landwirt i. S. des § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 ALG sein muss. Dies bezieht auch die Personen ein, die nach § 3 ALG von den Beiträgen befreit sind, aber deren Betrieb die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 5 ALG erfüllt. Der Nachweis ist über einen Beitragsbescheid oder eine vergleichbare Bescheinigung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zu führen.

5.3.4 Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise die Förderung von Projekten bereits vor der Fertigstellung des Dorfentwicklungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Projekte zur Substanzerhaltung unaufschiebbar sind und gewährleistet ist, dass sie den späteren Festsetzungen des Dorfentwicklungsplans nicht zuwiderlaufen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.

5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

5.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindergebnisse der Finanzstatistik“.

5.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

5.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern

- nach Nummer 5.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 63 %, bei den Fördertatbeständen nach Nummer 5.1.3 in den übrigen Regionen (siehe Nummer 1.5 – Begriffsbestimmungen) 43 %,
- nach Nummer 5.2.1.2 35 % und
- nach Nummer 5.2.1.3 25 %, bei Projekten für gemeinschaftliche Zwecke 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

5.4.2.4 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) nach den Nummern 5.1.2.11 und 5.1.3.4 darf mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

5.4.2.5 Die Fördersätze für Projekte, die nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.2.1.3 um 5 Prozentpunkte.

5.4.2.6 Für Projekte nach Nummer 5.1.2.13 beträgt der Fördersatz für alle Antragsteller nach Nummer 5.2.1.1 75 %, für alle Antragsteller nach den Nummern 5.2.1.2 und 5.2.1.3 die nach Nummer 5.4.2.3 geltenden Fördersätze. Eine Erhöhung der Fördersätze nach Nummer 5.4.2.5 ist ausgeschlossen.

5.4.2.7 Sofern die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

5.4.2.8 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 erhalten höchstens einen Zuschuss von 50 000 EUR pro Objekt. Abweichungen von diesen Obergrenzen sind in den jeweiligen Fördergegenständen in Num-

mer 5.1 festgelegt. Für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 gelten Obergrenzen, soweit sie in den jeweiligen Fördergegenständen in Nummer 5.1 festgelegt sind.

5.4.2.9 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.2.10 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

5.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

5.4.4 Bei den in Nummer 5.1.1 aufgeführten Projekten kann bei besonders innovativen Projekten in besonderem Interesse des Landes ausschließlich aus GAK-Mitteln die Höhe der Zuwendung auf bis zu 100 % angehoben werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des ML einzuholen. Nummer 14.3 findet keine Anwendung.

5.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

Alternativ kann eine Förderung der Projekte unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgen.

6. Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung, Nummern 2.1.3.2 und 2.2.5)

6.1 Gegenstand der Förderung

6.1.1 Vorarbeiten nach § 26 c FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 6.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind und soweit es sich dabei nicht um Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG handelt,
- 6.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an Verfahren mit modellhaftem Charakter.

6.1.2 Förderung der Ausführungskosten nach § 105 FlurbG in Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 1, 37, 86, 87 und 91 FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- 6.1.2.1 die Planung und Herstellung von Straßen und Wegen als gemeinschaftliche Anlagen außerhalb von Ortslagen einschließlich der damit ursächlich verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- 6.1.2.2 die Planung und Anlage sowie naturnahe Gestaltung von Gewässern einschließlich Vorflutgräben, Rückhaltebecken und weiteren Bauwerken als gemeinschaftliche Anlage,
- 6.1.2.3 die Planung und Anlage landschaftsgestaltender Anlagen

- zur Sicherung, Gestaltung und Entwicklung von Vielfalt und Eigenart der Landschaft,
- zur Schaffung und Sicherung von Biotopverbundsystemen,
- zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts,

6.1.2.4 die Planung und Anlage bodenschützender Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion und zur Verbesserung des Kleinklimas,

6.1.2.5 die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

6.1.2.6 den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

6.1.2.7 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),

6.1.2.8 die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,

6.1.2.9 die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft für den Landzwischenenerwerb zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen, nicht jedoch Verzugszinsen,

6.1.2.10 die der Teilnehmergeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Aufwendungen sowie den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand,

6.1.2.11 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

6.1.3 Freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 6.1.3.1 nicht investive Ausgaben der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Landtausches,
- 6.1.3.2 Ausführungskosten nach § 103 g FlurbG, insbesondere für Vermessung, die Instandsetzung der neuen Grundstücke, Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken und Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern entsprechend den im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

6.1.4 Freiwilliger Nutzungstausch im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind nicht investive Ausgaben der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Nutzungstausches.

6.1.5 Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die im Rahmen des Ordnungsauftrags des FlurbG zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft in Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt werden außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Kultur- und Erholungslandschaft)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens durch

- 6.1.5.1 Bepflanzungen mit standortheimischen Arten (z. B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baumgruppen, Uferbepflanzungen, Maßnahmen der Grünordnung im und am Dorf),

- 6.1.5.2 die Anlage und Gestaltung von Wander-, Rad- und Reitwegen, Aussichtspunkten, Lehrpfaden, Rastplätzen,
- 6.1.5.3 die Schaffung von Zuwegungen und Parkplätzen zu und an nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtungen,
- 6.1.5.4 die Anlage von offenen Gewässern einschließlich der Gestaltung von Uferzonen,
- 6.1.5.5 die Bereitstellung von Land im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 6.1.5.1 bis 6.1.5.4. Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nach § 40 FlurbG (Kapitalbetrag) oder nach § 52 FlurbG (Geldabfindung) bis zu höchstens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts.
- 6.1.6 Sonstige Förderinhalte
- 6.1.6.1 In den Projekten nach den Nummern 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.5 ist abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 (Orte über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner) eine Förderung in den unbebauten überwiegend landwirtschaftlich geprägten Außenbereichen zulässig.
- 6.1.6.2 Im Zusammenhang mit Projekten nach Nummer 6.1.2.1 kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.
- 6.1.7 Förderausschluss
- Von der Förderung ausgeschlossen sind
- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
 - Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
 - Beschleunigung des Wasserabflusses,
 - Bodenmelioration,
 - Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine,
- sofern sie nicht nachweislich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- 6.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
- 6.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind
- 6.2.1.1 Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse,
- 6.2.1.2 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften,
- 6.2.1.3 einzelne Beteiligte,
- 6.2.1.4 Tauschpartnerinnen und Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen für Projekte nach den Nummern 6.1.3 und 6.1.4,
- 6.2.1.5 Gemeinden und Gemeindeverbände für Projekte nach Nummer 6.1.5.
- 6.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- 6.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 5 Buchst. a Agrarfreistellungsverordnung). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 6.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

6.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Projekte nach den Nummern 6.1.2 und 6.1.5 können nur gefördert werden, sofern

- das zugehörige Flurbereinigungsverfahren Bestandteil des niedersächsischen Flurbereinigungsprogramms ist,
- das Verfahren durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet ist,
- die planrechtliche Behandlung des Projekts vorliegt.

6.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Für Flurbereinigungsverfahren, die bis zum 31. 12. 2006 angeordnet wurden, gilt weiterhin die Fehlbedarfsfinanzierung. Zur Finanzierung der Ausgaben können daher in voller Höhe Zuwendungen eingesetzt werden.

Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingeleitete Flurbereinigungsverfahren behalten die zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Fördersätze bei.

6.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

6.4.2.1 Die Fördersätze ergeben sich aus der folgenden Übersicht. Bei den Prozentsätzen handelt es sich um Höchstsätze, die unterschritten werden können.

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger	Fördergegenstand und jeweiliger Fördersatz für Nummer				
	6.1.1	6.1.2	6.1.3	6.1.4	6.1.5
Nummer 6.2.1.1	75 %	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.2	—	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.3	—	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.4	—	—	75 %	75 %	—
Nummer 6.2.1.5	—	—	—	—	50 %

6.4.2.2 Die Teilnehmergemeinschaft als Zuwendungsempfänger nach Nummer 6.2.1.1 hat für Projekte nach Nummer 6.1.2 eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

Kann die Bewilligungsbehörde bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder Verfahren mit hoher Bedeutung für die Kulturlandschaft den Fördersatz auf 80 % festsetzen, reduziert sich die Eigenleistung auf 20 %.

6.4.2.3 Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft kann über die gesetzliche Beitragspflicht hinaus ganz oder teilweise von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (vgl. § 10 Abs. 1 FlurbG) übernommen werden.

6.4.2.4 Bei Projekten nach den Nummern 6.1.1 bis 6.1.4 sind entsprechend den Fördergrundsätzen GAK finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Außerdem sind abzusetzen:

- Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG,
- Gewinne aus Landzwischenwerb,
- Verkaufserlöse aus Materialabgabe, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gefördert worden sind.

Nicht abzusetzen sind Kapitalbeträge nach § 40 FlurbG und Erlöse aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzugs nach § 47 FlurbG stammen.

6.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

6.4.4 Die Förderung von Ausführungskosten ist nach Artikel 14 und die Förderung von Verfahrenskosten nach Artikel 15 Agrarfreistellungsverordnung mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

Die Förderung von Ausgaben nach Nummer 6.1.5 erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Förderung von Wegebauprojekten ist das Arbeitsblatt DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau – Teil 1 (August 2016) für die Gestaltung ländlicher Wege zu beachten.

Bei einer Förderung nach ZILE gelten als nicht ausreichend befestigte Verbindungswege oder landwirtschaftliche Wege diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton, Schotter o. Ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ – ZTV LW 16 – erfüllen. Die nach den ZTV LW vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

Für den Fall der Erhöhung der Ausbaubreite eines Weges ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit des Ausbaues seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers zu liefern. Dies gilt nicht, wenn ein Weg ausgebaut werden soll, der vor Ausbau eine Fahrbahnbreite von weniger als 3 m oder im Fall eines Weges mit erheblicher Erschließungsfunktion eine Fahrbahnbreite von weniger als 3,50 m hat.

6.6 Anweisungen zum Verfahren

6.6.1 Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens bedingt dessen Aufnahme im Flurbereinigungsprogramm, das jährlich vom ML fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht grundsätzlich ein dreistufiges Vorverfahren voraus, das eine mehrjährige Planungsphase in anwachsender Intensität unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) umfasst.

Dazu legen die Bewilligungsbehörden, soweit sie Verfahren in der jeweiligen Planungsphase haben, ihre Unterlagen vor. Stufe 1 sind die „Projektempfehlungen“, Stufe 2 die „Projektempfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden“ und Stufe 3 die „verbindlichen Projekte“, die für die Einleitung vorgesehen sind.

Voraussetzung für eine Anmeldung als verbindliches Projekt ist die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze durch das ML, eine ausreichend hohe ökologische Bedeutung des Verfahrens sowie eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse. Auf Grundlage der vorgelegten Daten stellt das ML ein Ranking aller verbindlichen Projekte auf, das die Reihenfolge der Einleitung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren gibt das ML bekannt.

6.6.2 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergemeinschaft und ggf. anderer Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter sowie
- den aus den Neugestaltungsgrundsätzen resultierenden Ausgaben

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg in der Kosten- und Wirkungsanalyse zu erfassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

6.6.3 Der LWK ist spätestens im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

6.6.4 Die Bewilligungsbehörde darf bei Zuwendungen, die Teilnehmergemeinschaften oder Verbänden der Teilnehmergemeinschaften in Vorjahren aus Verpflichtungsermächtigung bewilligt worden sind, auf deren Antrag den Verwendungszweck veränderten Planungen anpassen und die Verwendung der Zuwendung für ein anderes Projekt des Begünstigten zu lassen, sofern die Zuwendung noch nicht ausgezahlt wurde.

6.6.5 Bei Teilnehmergemeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

7. Maßnahme Flächenmanagement Klima und Umwelt (Nummer 2.2.4)

7.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 7.1.1 den Erwerb von Flächen innerhalb und außerhalb von Mooren, die im Rahmen der Bodenordnung als zusammenhängende Gebiete zur Wiedervernässung zugeteilt werden,
- 7.1.2 vorbereitende Untersuchungen zur Wiedervernässung,
- 7.1.3 die zur Neuordnung der Flächen und der damit entstehenden Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren als Projekte nach den Nummern 6.1.2 und 6.1.5.

7.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

7.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 7.2.1.1 das Land Niedersachsen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Stiftungen des Naturschutzes für den Erwerb nach Nummer 7.1.1 und Projekte nach Nummer 7.1.2,
- 7.2.1.2 Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse für Projekte nach Nummer 7.1.3,
- 7.2.1.3 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften für Projekte nach Nummer 7.1.3,
- 7.2.1.4 einzelne Beteiligte für Projekte nach Nummer 7.1.3.

7.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 7.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 5 Buchst. a Agrarfreizstellungsverordnung). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 7.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

7.3 Zuwendungsvoraussetzungen

7.3.1 Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- das geplante Wiedervernässungsgebiet muss vom MU als geeignetes Moor für den Klima- und Umweltschutz eingestuft sein,
- das zugehörige Flurbereinigungsverfahren ist Bestandteil des niedersächsischen Flurbereinigungsprogramms und ist durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet worden.

7.3.2 Für die Fördergegenstände nach Nummer 7.1.3 gelten die in den Nummern 6.3 und 6.5 aufgeführten sonstigen Zuwendungsbestimmungen auch in den Flurbereinigungsverfahren, die der Umsetzung des Flächenmanagements in dieser Maßnahme dienen.

7.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

7.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

7.4.2.1 Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 7.2.1.1 beträgt der Fördersatz 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach den Nummern 7.1.1 und 7.1.2.

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach den Nummern 7.2.1.2 bis 7.2.1.4 sowie für Gemeinden und Gemeindeverbände nach Nummer 7.2.1.1 gelten die Regelungen der Nummern 6.4.2.1 bis 6.4.2.4 entsprechend.

7.4.2.2 Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden. Davon kann bei einer Förderung nach Nummer 7.1.1 im Einzelfall abgewichen werden. Die Ausgaben für den Grunderwerb nach Nummer 7.1.1 dürfen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Nummer 7.1 im jeweiligen Flurbereinigungsverfahren betragen.

7.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, beim Land Niedersachsen sowie bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

7.5 Anweisungen zum Verfahren

7.5.1 Das MU bestimmt die Moorflächen in Niedersachsen, die geeignet sind, die aus der Wiedervernässung resultierenden Einsparungen von Treibhausgasen in besonders hohem Maß zu erfüllen. Nur in dieser Gebietskulisse ist die Einleitung von Flurbereinigungsverfahren als unterstützende Maßnahme zulässig; die gesetzlichen Voraussetzungen des FlurbG zur Einleitung eines Verfahrens müssen erfüllt sein.

Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens, das der Umsetzung des Flächenmanagements für Klima und Umwelt dient, bedingt dessen Aufnahme in das Flurbereinigungsprogramm, das jährlich vom ML fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht grundsätzlich ein dreistufiges Vorverfahren voraus, das eine mehrjährige Planungsphase in anwachsender Intensität unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) umfasst.

Abweichend von den in Nummer 6.6.1 beschriebenen Planungsphasen ist es in Abstimmung mit dem ML zulässig, in den o. g. Verfahren die Planungsphase Stufe 1 auszulassen und bereits Unterlagen zur Stufe 2 „Projektempfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden“ vorzulegen.

Voraussetzung für eine Anmeldung als verbindliches Projekt ist die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze durch die obere Flurbereinigungsbehörde des ML, die positive ökologische Bewertung des Verfahrens sowie eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse. Auf Grundlage der vorgelegten Daten stellt das ML ein Ranking aller verbindlichen Projekte auf, das die Reihenfolge der Einleitung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren gibt das ML bekannt.

7.5.2 Die Abweichung von Artikel 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für den Erwerb von Grundstücken mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nach Nummer 7.4.2.2 als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung anzuerkennen, bedarf jeweils einer Einzelbegründung. Sie ist nachweislich zu dokumentieren.

7.5.3 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergemeinschaft und ggf. anderer Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter sowie
- den aus den Neugestaltungsgrundsätzen resultierenden Ausgaben

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der

daraus zu erwartende Erfolg in der Kosten- und Wirkungsanalyse zu erfassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

7.5.4 Der LWK ist spätestens im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

7.5.5 Bei Teilnehmergemeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

8. Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau) (Nummer 2.1.3.3)

8.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Neubau befestigter oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege, einschließlich erforderlicher Brücken, einschließlich ggf. erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes. Als nicht ausreichend befestigte Verbindungswege oder landwirtschaftliche Wege gelten diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton, Schotter o. Ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

Im Zusammenhang mit den Projekten kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

8.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

8.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 8.2.1.1 Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- 8.2.1.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

8.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 8.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 5 Buchst. a Agrarfrei stellungsverordnung). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 8.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

8.3.1 Die Förderung von Wegen innerhalb der Ortsbebauung, d. h. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB, ist nicht zulässig. Vereinzelte Freiflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unterbrechen diese nicht. In Ortsrandlagen sind Wege zuwendungsfähig, die in erster Linie landwirtschaftliche Flächen erschließen und nur einseitig bebaut sind. Dieser Bebauung gegenüberliegende, in geringer Anzahl vorhandene Gebäude bedingen keinen Förderausschluss.

Festsetzungen durch gemeindliche Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB sind für die Frage der Zuwendungsfähigkeit dagegen unbeachtlich.

8.3.2 Sofern erkennbar ist, dass durch das beabsichtigte Projekt ein Eingriff in den Naturhaushalt erfolgen wird, z. B. bei einer Verbreiterung des bisher in der Örtlichkeit vorhandenen Weges oder dem Neubau eines in der Örtlichkeit nicht vorhandenen Weges, ist eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

8.3.3 Für den Fall der Erhöhung der Ausbaubreite eines Weges ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit des Ausbaues seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers zu liefern. Dies gilt nicht, wenn ein Weg ausgebaut werden soll, der vor Ausbau eine Fahrbahnbreite von weniger als 3 m oder im Fall eines Weges mit erheblicher Erschließungsfunktion eine Fahrbahnbreite von weniger als 3,50 m hat.

8.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

8.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

8.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

8.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

8.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.2.1.1 entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

8.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern

— nach Nummer 8.2.1.1 für die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts 63 % und

— nach Nummer 8.2.1.2 25 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

8.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 8.2.1.2 um 5 Prozentpunkte.

8.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

8.4.4 Die Förderung der Projekte ist mit Artikel 15 Agrarfreistellungsverordnung mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.5.1 Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ — ZTV LW16 — erfüllen. Die nach den ZTV LW vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

8.5.2 Bei der Förderung von Wegebauprojekten ist das Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) DWA-A 904 — Teil 1 (August 2016) Richtlinien für den ländlichen Wegebau für die Gestaltung ländlicher Wege zu beachten.

9. Maßnahme Basisdienstleistungen (Nummern 2.1.3.4 und 2.2.2)

9.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

9.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen);

9.1.2 Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung im Rahmen der GAK; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

9.1.2.1 Dorf- oder Nachbarschaftsläden,

9.1.2.2 Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztliche Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren),

9.1.2.3 ländliche Dienstleistungsagenturen (z. B. „Dorfhelferservice“ zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstation, betreutes Wohnen, dezentrale Informations- und Vermittlungsstellen für kommunale Leistungen),

9.1.2.4 Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 nach Abzug eines Verwertungswertes,

9.1.2.5 Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3;

9.1.3 Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Einrichtungen für die ländliche Bevölkerung einschließlich Kultur und Freizeit außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK durch

9.1.3.1 Einrichtungen für einzelne Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Jugendliche, Senioren, Frauen und Männer (z. B. Kinder- und Jugendclub, Veranstaltungsräume), auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz,

9.1.3.2 Dienstleistungen zur Mobilität (z. B. Mitfahrzentralen, Carsharing usw.),

9.1.3.3 Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.3.1 und 9.1.3.2 nach Abzug eines Verwertungswertes,

9.1.3.4 Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.3.1 und 9.1.3.2.

9.1.4 Sonstige Förderinhalte

9.1.4.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

9.1.4.2 Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

9.1.4.3 Die gestalterische Anpassung an das Ortsbild ist verpflichtender Bestandteil bei der Umsetzung von Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 und nach den Nummern 9.1.3.1 bis 9.1.3.2.

9.1.4.4 Die gleichzeitige Antragstellung von Projekten der Nummer 9.1.1 mit Projekten der Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.5 und 9.1.3.1 bis 9.1.3.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 9.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

9.1.5 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängenden technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2017 oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- b) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen (z. B. Krankenhäuser),
- c) Projekte, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- d) stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m²,
- e) der Erwerb von Geschäftsanteilen.

9.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

9.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 9.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. Dazu gehören auch gemeinnützige Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.),
- 9.2.1.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 9.2.1.1 genannte sonstige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

9.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 9.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 9.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten;
- 9.2.2.3 Kleinstunternehmen, deren Projekte nach der Maßnahme Nummer 2.1.3.6 (Kleinstunternehmen der Grundversorgung) förderfähig sind.

9.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Für jedes Projekt ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen. Für Projekte, die soziokulturelle Einrichtungen betreffen, ist nur eine Bedarfsanalyse vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analysen oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Projekt nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Projekt zur Vorarbeiten nach den Auswahlkri-

terien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept muss inhaltlich mindestens

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist;
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der Mitarbeiter getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden;
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist in der Analyse detailliert zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben in der Analyse oder im Konzept förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

9.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

9.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

9.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeinderesultate der Finanzstatistik“.

9.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschuss Höhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

9.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängern und Zuwendungsempfängerinnen

- nach Nummer 9.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 63 %, bei den Fördertatbeständen nach Nummer 9.1.3 in den übrigen Regionen (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) 43 %,
- nach Nummer 9.2.1.2 35 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

9.4.2.4 Der Erwerb der Grundstücke (einschließlich Nebenkosten) nach den Nummern 9.1.2.4 und 9.1.3.3 kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

9.4.2.5 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

9.4.2.6 Sofern die Höchstzuwendung nach Nummer 9.4.4 einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

9.4.2.7 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

9.4.2.8 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

9.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

9.4.4 Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 beträgt der Zuschuss höchstens 500 000 EUR je Projekt und höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.2.

9.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

9.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Ansiedlung von Großunternehmen (gilt auch für Franchise und Filialisten), ausgenommen die in Nummer 9.2.1.1 genannten Großunternehmen, z. B. im Einzelhandel, ist in den nach Nummer 9.1 geförderten Strukturen ausgeschlossen.

10. Maßnahme ländlicher Tourismus (Nummer 2.1.3.5)

10.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und Ausschilderungen auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

- 10.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),
- 10.1.2 Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von kleinen Basis- und Attraktivitätsinfrastrukturen sowie Freizeitinfrastruktur mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug einschließlich ergänzender Nebenanlagen und Ausschilderungen,
- 10.1.3 Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, neue oder ersetzende einheitliche Ausschilderung von Wegen sowie Aufstellung oder Aktualisierung von Verweis- und Erläuterungstafeln,
- 10.1.4 Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler oder regionaler Tourismusorganisation (Infrastruktur) im ländlichen Raum, deren Teilnahme an Messen sowie Herstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Flyer, Karten, IT-gestützte Info-Punkte) über die vermittelten Infrastrukturen und Reiseziele.

10.1.5 Sonstige Förderinhalte

10.1.5.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

10.1.5.2 Im Rahmen von Projekten nach den Nummern 10.1.2 und 10.1.4 ist der Innenausbau zuwendungsfähig, wenn dies für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

10.1.5.3 Eine gleichzeitige Beantragung von Projekten der Nummer 10.1.1 mit Projekten der Nummern 10.1.2 bis 10.1.4 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 10.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

10.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

10.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 10.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen,
- 10.2.1.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in Nummer 10.2.1.1 genannt sind,
- 10.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nicht in Nummer 10.2.1.1 genannt sind.

10.3 Zuwendungsvoraussetzungen

10.3.1 Nach dieser Maßnahme werden kleinere Projekte mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug gefördert. Als regional gilt ein Einzugsbereich von 50 km.

10.3.2 In Orten Niedersachsens mit mehr als 50 000 Übernachtungen oder mindestens 100 000 Tagesgästen ist vor der Bewilligung zu prüfen, ob eine Förderung aus Fördermitteln des MW in Betracht kommt.

10.3.3 Die Förderung des Baues von Radwegen ist nur zulässig, wenn der Weg abseits von Kreis- oder höher klassifizierten Straßen liegt und er eine Befestigung zum Zweck des Radtourismus erhält.

10.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

10.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

10.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

10.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

10.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

10.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- nach Nummer 10.2.1.1 für gemeinnützige juristische Personen 63 %, nach Nummer 10.2.1.2 35 % und
- nach Nummer 10.2.1.3 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

10.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 10.2.1.3 um 5 Prozentpunkte.

10.4.2.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

10.4.2.6 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

10.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

10.4.4 Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200 000 EUR.

10.4.5 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

10.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Ausschilderung von Radwegen ist der Leitfaden zur Radverkehrswegweisung des MW zugrunde zu legen.

11. Maßnahme Kulturerbe (Nummer 2.2.3)

11.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 11.1.1 Studien im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, Kulturlandschaften und ländlichen Regionen,
- 11.1.2 die Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von denkmalgeschützter Bausubstanz sowie deren Umnutzung zur nachhaltigen Sicherung einschließlich Innenausbau und -sanierung,
- 11.1.3 die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von historischen Gartenanlagen und historischen Kulturlandschaften.

11.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

11.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 11.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 11.2.1.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- 11.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts; auch Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie gemeinnützig sind und soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.).

11.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 11.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 11.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

11.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Projekten nach Nummer 11.1.2 muss es sich um denkmalgeschützte Bausubstanz handeln, bei Projekten nach Nummer 11.1.3 um historisch bedeutsame Anlagen. Das Vorliegen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ist Voraussetzung.

11.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

11.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

11.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

11.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger nach Nummer 11.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

11.4.2.2 Der Fördersatz für Zuwendungsempfänger nach Nummer 11.2.1.1 entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschussshöhe	
	Übergangsregion	übrige Regionen
15 % über Durchschnitt	33 %	33 %
Durchschnitt	43 %	43 %
15 % unter Durchschnitt	53 %	43 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

Befürwortet das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) ein besonderes Landesinteresse, kann der Fördersatz um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

11.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- nach Nummer 11.2.1.2 40 % und
- nach Nummer 11.2.1.3 30 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Befürwortet das NLD ein besonderes Landesinteresse, das das wirtschaftliche Interesse der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers an der Projektumsetzung übersteigt, kann der Fördersatz auf 50 % erhöht werden.

11.4.2.4 Sofern die Höchstzuwendung nach Nummer 11.4.4 einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

11.4.2.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

11.4.2.6 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

11.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

11.4.4 Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 120 000 EUR.

11.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 53 AGVO und ist mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

11.5 Anweisungen zum Verfahren

11.5.1 Für die Antragstellung sind abweichend von Nummer 14.3 folgende Stichtage vorgesehen: 31. Januar, 31. Mai und 30. September eines Jahres.

11.5.2 Den Bewilligungsbehörden nach Nummer 14.2 werden die zur ELER-Kofinanzierung benötigten Landesmittel durch das MWK zur Verfügung gestellt, sodass ein Gesamtscheid auf der Grundlage dieser Richtlinie ergeht. Ausgenommen davon sind die Bundesmittel der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM-Programme).

Alle zum jeweiligen Stichtag vorliegenden Anträge werden unter enger Einbindung des NLD mit dessen fachspezifischer Beurteilung nach dem Bewertungsschema bepunktet. Aufgrund des besonderen Landesinteresses am Erhalt von Denkmälern und der Einstufung ihrer Bedeutsamkeit wird eine Rangliste der zu fördernden Projekte von den Bewilligungsbehörden gemeinsam mit dem NLD erstellt.

Das NLD erhält eine Durchschrift der Zuwendungsbescheide.

Eine Kopie des schlussgeprüften Verwendungsnachweises ist dem NLD zu übersenden.

11.5.3 Die Fördergegenstände nach Nummer 11.1.2 werden ausschließlich durch das NLD beurteilt und eingestuft. Ob und in welchem Umfang die Innensanierung erforderlich ist, ergibt sich aus der konservatorischen Notwendigkeit und der technischen Dringlichkeit des Projekts.

12. Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 2.1.3.6)

12.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe sind Ausgaben für

- 12.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),
- 12.1.2 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch
 - 12.1.2.1 Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Bäcker, Schlachter, Poststelle, Bank usw.), auch mobiler Art,
 - 12.1.2.2 Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,
 - 12.1.2.3 Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,
 - 12.1.2.4 Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllen,
 - 12.1.2.5 Dienstleistungen zur Mobilität,
 - 12.1.2.6 Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 12.1.2.1 bis 12.1.2.5.

12.1.3 Sonstige Förderinhalte

12.1.3.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

12.1.3.2 Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

12.1.3.3 Eine gleichzeitige Beantragung von Projekten der Nummer 12.1.1 mit Projekten der Nummer 12.1.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 12.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

12.1.4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
 - b) Investitionen in Wohnraum,
 - c) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2017 oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
 - d) über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
 - e) Ersatzinvestitionen,
 - f) der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich sind,
 - g) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Projekte sowie Anschlussfinanzierungen,
 - h) immaterielle Vermögenswerte wie z. B. Patente,
- reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung der Betriebsstätte.

12.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

12.2.1 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind eigenständige Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. EUR i. S. des Anhangs I AGVO betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

12.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Unternehmen i. S. der Nummer 1.3 des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) der GAK (siehe Nummer 1.2), Unternehmen gemäß Nummer 2.3 der AFP-Diversifizierung, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker sowie Franchise-Unternehmen als Bestandteil von Großunternehmen.

12.3 Zuwendungsvoraussetzungen

12.3.1. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat

- a) die erforderliche Qualifikation für die Führung eines Betriebes
- b) ein Wirtschaftskonzept,
- c) die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch eine Finanzierungsbestätigung der Hausbank, einen Eigenkapitalnachweis sowie ggf. weitere Kreditverträge (z. B. KfW)

nachzuweisen.

12.3.2 Das Wirtschaftskonzept muss

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist;
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern ein Betrieb bereits besteht, muss als Anlage zum Konzept die Anzahl der Mitarbeiter nach Geschlechtern getrennt aufgelistet werden;
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei bereits bestehenden Unternehmen sind die Bilanzen der letzten drei Jahre auszuwerten und eine Aussage zu

den erzielten Jahresumsätzen zu treffen. Die Bilanzen sind als Anlagen beizufügen;

- eine Aussage zur erforderlichen Qualifikation für die Führung eines Betriebes, z. B. aufgrund eines entsprechenden Berufsabschlusses oder durch Fortbildungsmaßnahmen berufsständischer Organisationen oder vergleichbarer Einrichtungen, getroffen werden.

Das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Erstellung dieses Konzeptes stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Das Konzept kann nur gefördert werden, sofern das investive Projekt eine Zuwendung erhält.

12.3.3 Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben im Wirtschaftskonzept förmlich in einem Vermerk bestätigen.

12.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

12.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

12.4.2 Der Fördersatz beträgt 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

12.4.3 Der Fördersatz für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, kann um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

12.4.4 Der Erwerb bebauter Grundstücke (einschließlich Nebenkosten) nach Nummer 12.1.2.6 kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

12.4.5 Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersatzten notwendig und angemessen ist.

12.4.6 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 EUR (ohne Umsatzsteuer). Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200 000 EUR.

12.4.7 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

13. Allgemeine Sonstige Zuwendungsbestimmungen

13.1 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Gegenstände erworben oder hergestellt werden, nach VV Nr. 4.2.4/VV-Gk Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Die Frist beträgt bei geförderten

- Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen ab Fertigstellung zwölf Jahre,
- technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen fünf Jahre ab Lieferung.

Die Zweckbindungsfrist beginnt nach der Schlusszahlung der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 14.2.

13.2 Erfüllt ein Förderobjekt (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmung) die Zuwendungsvoraussetzungen mehrerer Förderatbestände, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden. Eine Kumulierung der Zuwendungen auf dieselben Ausgaben ist unzulässig, da dies faktisch eine Erhöhung des Fördersatzes bedeutet.

13.3 Ausgenommen die Maßnahme Kleinunternehmen der Grundversorgung (Nummer 12) gehört die Umsatzsteuer nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

13.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen für einzelne Maßnahmen

13.4.1 Bei der Förderung von Projekten in den Maßnahmen Dorfentwicklung (Nummer 5), Basisdienstleistungen (Nummer 9), ländlicher Tourismus (Nummer 10), Kulturerbe (Nummer 11) und Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 12) sind folgende Regelungen zu beachten:

13.4.1.1 Erwirtschaften Projekte nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen, werden die Regelungen des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 angewendet, sofern die förderfähigen Gesamtausgaben 1 Mio. EUR überschreiten.

Es muss sich um Projekte handeln, die Investitionen in Infrastrukturen vornehmen,

- für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden,
- die den Verkauf oder die Vermietung oder die Verpachtung von Grundstücken oder Gebäuden betreffen oder
- bei denen Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden.

Die Rechtsnatur des Zuwendungsempfängers ist dabei unbeachtlich.

13.4.1.2 Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ist eine geschlechtergerechte Verteilung sicherzustellen. Ausnahmen davon sind zu begründen.

13.4.1.3 Bei investiven Projekten sind die Belange der Barrierefreiheit (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) zu berücksichtigen und umzusetzen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

13.4.2 Bei der Förderung von Projekten zur Eingrünung, Bepflanzung usw. darf kein Torf eingesetzt werden. Die Regelung gilt nicht für die Maßnahmen Dorfentwicklungspläne (Nummer 3) und Regionalmanagement (Nummer 4).

14. Allgemeine Anweisungen zum Verfahren

14.1 Für die Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, den Widerruf und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-ELER, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

14.2 Bewilligungsbehörde ist in Niedersachsen das jeweils örtlich zuständige ArL. Für die Freie Hansestadt Bremen ist das ArL Lüneburg die zuständige Bewilligungsbehörde.

14.3 Der Förderantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar 2017 und in der Folge zum 15. September eines Jahres, beginnend ab dem 15. September 2017, einzureichen.

Für die Maßnahme Kulturerbe gelten die in Nummer 11.5.1 bestimmten Termine.

Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde oder der Gemeinde angefordert oder im Internet unter www.zile.niedersachsen.de herunter geladen werden.

Bei den Maßnahmen Dorfentwicklung (Nummer 5), ländlicher Wegebau (Nummer 8), Basisdienstleistungen (Nummer 9), ländlicher Tourismus (Nummer 10) und Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 12) werden die Förderanträge privater Antragstellerinnen und Antragsteller über die Gemeinde vorgelegt. Die Gemeinde und bei der Maßnahme Dorfentwicklung (Nummer 5) die oder der Umsetzungsbeauftragte nehmen u. a. zu der Frage Stellung, ob das Projekt zur integrierten ländlichen Entwicklung beiträgt; ihnen obliegt auch die Koordinierung der öffentlichen und privaten Projekte.

Die Gemeinde und die oder der Umsetzungsbeauftragte erhalten in diesen Fällen eine Abschrift des Zuwendungsbescheides. Andere an der Förderung beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

14.4 Für die förderfähigen Projektanträge ist zu dokumentieren, welche Kriterien für ihre Auswahl zugrunde gelegt wurden, um die Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller nachweisen zu können und um die Projekte zu selektieren, mit denen die Förderziele am Umfassendsten erreicht werden können.

Für alle Maßnahmen sind die anliegenden Bewertungsschemata (**Anlagen 1 bis 11**) zu verwenden. Über ein Punktesystem werden einzelne Kriterien bewertet und anhand der Gesamtpunktzahl einzelne Projekte priorisiert. Für jede einzelne Fördermaßnahme (siehe Nummern 5 bis 12) ist eine Rangliste der bewerteten Projekte zu führen.

Stehen einzelne Projekte danach gleichwertig nebeneinander, sind die zu bevorzugen, die in einem räumlichen Förderschwerpunkt des Landes liegen. Räumliche Förderschwerpunkte sind Bereiche des Landes, in denen Planungen oder Konzepte wie z. B. integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, Regionalmanagements, Dorfentwicklungs- oder Flurbereinigungsplanungen oder sonstige regionale oder lokale Entwicklungskonzepte für Landentwicklungsmaßnahmen vorliegen oder erstellt werden, die auf einen koordinierten und effektiven Einsatz von Fördermitteln abzielen.

Regional bedeutsame Projekte, die einen finanziellen Schwellenwert übersteigen, legt die Bewilligungsbehörde dem Kommunalen Steuerungsausschuss in Form eines Rankings vor. Der Kommunale Steuerungsausschuss gibt zu diesem Ranking seine Empfehlungen ab, die auf den vorgegebenen Auswahlkriterien beruhen müssen. Der Schwellenwert wird in der Geschäftsordnung des bei jeder Bewilligungsbehörde bestehenden Kommunalen Steuerungsausschusses festgelegt.

Die jeweilige Bewertung des Einzelprojekts ist Bestandteil der Förderakte. Die für eine Förderung erforderliche Mindestpunktzahl ist ebenfalls im Bewertungsschema angegeben; bei Nichterreichen ist der Antrag abzulehnen.

14.5 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 1. Februar jeden Jahres vor, damit die Gesamtabrechnung gegenüber dem Bund erfolgen kann.

15. Übergangsbestimmungen

Nicht bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossene Projekte der Maßnahme

- Dorfentwicklung (siehe Nummer 5), bei denen förderfähige Ausgaben nach Nummer 5.1.4.4 des Bezugserrlasses zu a anerkannt wurden,
- Basisdienstleistungen (siehe Nummer 9), die nach dem Bezugserrlass zu a nur mit EU-Mitteln bewilligt werden konnten,

werden weiterhin auf Grundlage der erlassenen Zuwendungsbescheide abgewickelt. Die Nummern 5.1.4.4 und 9.2.2.3 dieser Richtlinie finden keine Anwendung.

16. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Teilnehmergemeinschaften und deren Verbände
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bewertungsschema Dorfentwicklungspläne*)

Antragsteller:

Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Hinweis: Voraussetzung für einen Antrag auf Förderung eines Dorfentwicklungsplanes ist die Aufnahme der Dorfregion ins das Dorfentwicklungsprogramm des Landes. D. h. die Auswahlentscheidung wird bereits bei der Bewerbung der Dorfregion um Aufnahme in das DE-Programm getroffen. Die in der Folge beantragte Zuwendung für die Erarbeitung des Dorfentwicklungsplans beinhaltet keine Auswahlentscheidung mehr. Als Auswahlkriterien gelten daher die für die Aufnahme ins DE-Programm vorzunehmenden Bewertungen.

Bewertungsbereich — Stärken und Schwächen		
zu 1.3	Beschreibung besonderer Stärken	Bewertung mit
	wirtschaftlicher Art	
		bis zu 2 Punkten
	infrastruktureller, ökologischer oder baukultureller Art	
		bis zu 2 Punkten
	soziokultureller Art	
		bis zu 2 Punkten
		bis zu 3 Zusatzpunkten für Querschnittsansätze und 1 Zusatzpunkt für besondere Querschnittsansätze
zu 1.4	Beschreibung bestehender Schwächen	Bewertung mit
	wirtschaftlicher Art	
		bis zu 3 Punkten
	infrastruktureller, ökologischer oder baukultureller Art	
		bis zu 3 Punkten
	soziokultureller Art	
		bis zu 3 Punkten
		bis zu 5 Zusatzpunkten für Querschnittsansätze und 1 Zusatzpunkt für besondere Querschnittsansätze
Bewertungsbereich — Strategische Ansätze		
zu 2.1	Leitbild(er), das/die der beabsichtigten Dorfentwicklungsstrategie zugrunde liegt/liegen (soweit vorhanden)	Bewertung mit
		1 Punkt
zu 2.2	Benennung und Beschreibung der gewählten Entwicklungs-, Stabilisierungs- bzw. Anpassungsstrategie(n) und Begründung der Entscheidung für die Dorfentwicklung	Bewertung mit
	Entwicklungsstrategie Stabilisierungsstrategie Anpassungsstrategie	1 Punkt 2 Punkten 3 Punkten
		(im Ergebnis bis zu 6 Punkten)
zu 2.3	Umfang der Unterstützung von Zielen eines vorhandenen ILEK/REK	Bewertung mit
zu 2.3.1	Benennung des ILEK/REK	ohne Bewertung
zu 2.3.2	Unterstützung der Ziele eines ILEK/ REK sowie der regionalen Handlungsstrategie (RHS)	
		bis zu 2 Punkten
zu 2.3.3	Maßnahmen zur Unterstützung der Ziele des ILEK/REK	
		bis zu 2 Punkten
zu 2.4	Strukturelle, organisatorische bzw. methodische Ansätze zur Strategieumsetzung	Bewertung mit
	formelle Netzwerke	
		1 Punkt
	informelle Netzwerke	
		1 Punkt
	weitere Kommunikationsstrukturen	
		1 Punkt
zu 2.4.3	Planungs- und Maßnahmenpriorität infolge Drittplanungen	Bewertung mit
		bis zu 2 Punkten
zu 2.4.4	Interkommunale Planungsansätze (z. B. Programm „Kleine Städte und Gemeinden“), lokale Projektansätze	Bewertung mit
		bis zu 2 Punkten

zu 2.4.5	Beitrag zur Unterstützung der Entwicklung der gewachsenen, dörflichen Siedlungsstrukturen (Dorffinnenbereich, Innenentwicklung, Entwicklung im Bestand, ggf. Bedarf an Bodenordnung sowie Vermeidung von Flächeninanspruchnahme)	Bewertung mit
		bis zu 4 Punkten
zu 2.4.6	Ansätze — zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung — zum Umgang mit der demografischen Entwicklung — zur Inklusion	Bewertung mit
		bis zu 2 Punkten
Zu 2.4.7	Betrachtungsraum	ohne Bewertung
Bewertungsbereich — Handlungsansätze und Vorhaben		

zu 3.1	Investive Vorhaben	Bewertung mit
	kommunale Projekte	
		bis zu 5 Punkten
	Projekte Dritter (öffentliche und private Projekte, insbesondere mit gemeinschaftlicher Ausrichtung)	
		bis zu 5 Punkten
zu 3.2	nicht-investive Vorhaben	
	kommunale Projekte	
		bis zu 5 Punkten
	Projekte Dritter (öffentliche und private Projekte, insbesondere mit gemeinschaftlicher Ausrichtung)	
		bis zu 5 Punkten
zu 3.3	Entwicklungsaufgaben nach dem RROP und deren Umsetzung	ohne Bewertung
Bewertungsbereich — Prozess unterstützende Faktoren		

zu 4.1	Bürgermotivation; bürgerschaftliches Engagement, zum Beispiel Teilnahmen am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ und anderen Wettbewerben	Bewertung mit
		bis zu 3 Punkten
zu 4.2	Bedarf an einer Dorfentwicklung (Prozess und Förderung) und Nachfrage aus der Bevölkerung	
		bis zu 3 Punkten
zu 4.3	Soziales Leben im Dorf (Vereinsstrukturen, Kooperationen, Gemeinwesen)	
		bis zu 2 Punkten
zu 4.4	Vorgesehene und erfolgte Maßnahmen zur Qualifizierung der örtlichen Akteure; dauerhafte Einbindung in die Umsetzung der Dorfentwicklung (Dorfmoderator, VIP)	
		bis zu 2 Punkten
zu 4.5	Erfolgte oder beabsichtigte Einbindung externen Expertenwissens und Dritter in die Dorfentwicklung	
		bis zu 2 Punkten
zu 4.6	Finanzlage der Gemeinde	Bewertung mit
zu 4.6.1	Zuwendungserfordernis öffentlicher Mittel	
		Steuereinnahmekraft < – 15 % 7 Punkten – 15 % bis + 15 % 3 Punkten > + 15 % 0 Punkten
zu 4.6.2	Hinreichende Finanzkraft zur zügigen und nachhaltigen Umsetzung von Planungsinhalten	Bewertung mit
		1 Punkt
zu 4.6.3	Bereitschaft der Gemeinde zur finanziellen Beteiligung an privaten Projekten	Bewertung mit
		bis zu 3 Punkten

Teil B — Allgemeine Beschreibung	
	Bewertung mit
Welchen Beitrag soll ein Dorferneuerungsverfahren zur Entwicklung des Verfahrensgebietes bzw. der Gemeinde leisten?	
	bis zu 5 Punkten
Wie kann und will die Gemeinde den Dorfentwicklungsprozess unterstützen?	
	bis zu 5 Punkten
Welche Ressourcen stehen zur Verfügung bzw. werden zur Verfügung stehen?	
	bis zu 5 Punkten
Welche Kompetenzen und Erfahrungen liegen im Verfahrensgebiet bzw. in der Gemeinde vor und wie sollen diese für das DE-Verfahren genutzt werden?	
	bis zu 5 Punkten
Wie werden die Ergebnisse bei der Entwicklung der Gemeinde während und vor allem nach dem Dorfentwicklungsprozess (Nachhaltigkeit) berücksichtigt?	
	bis zu 5 Punkten
Teil C — Bildhafte, graphisch gestalterische Darstellung des konzeptionellen Ansatzes	
	Bewertung mit
An dieser Stelle kann eine bildhafte, graphisch gestalterische Darstellung des konzeptionellen Ansatzes oder auch des Leitbildes eingefügt werden. Diese Möglichkeit kann zur kreativen Unterstützung Ihrer Ausführungen und Beschreibungen genutzt werden. Eine Verpflichtung zur graphischen Darstellung/Präsentation besteht nicht.	bis zu 5 Querschnitts-Bonuspunkten

*) „Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. a der ELER-VO).

Gesamtpunktzahl: maximal 130

Erreichte Punktzahl:

Für eine Förderung sind mindestens 65 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 2

Bewertungsschema Regionalmanagement*)

Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK:

Hinweis: Voraussetzung für einen Antrag auf Förderung eines Regionalmanagements ist die vorherige Auswahl des umzusetzenden integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) im Rahmen des Wettbewerbs des Landes Niedersachsen. D. h. die Auswahlentscheidung wird bereits bei der Bewerbung um die Anerkennung des ILEK getroffen. Deren Bewertung ergibt das Ranking und die Reihenfolge der Bewilligung der Regionalmanagements.

Die in der Folge beantragte Zuwendung für Regionalmanagement beinhaltet keine Auswahlentscheidung mehr. Als Auswahlkriterien gelten daher die für die Anerkennung der ILEK vorzunehmenden Bewertungen.

Ein Regionalmanagement ist nur förderfähig, sofern das damit umzusetzende integrierte ländliche Entwicklungskonzept mindestens 40 Punkte erreicht hat (Schwellenwert).

Qualitativ zu bewertende Kapitel	Punkte	
	maximal	erreicht
1. Regionsabgrenzung	8	
2. Ausgangslage	6	
3. SWOT-Analyse	9	
4. Entwicklungsstrategie	25	
5. Beteiligung	6	
6. Anforderungen an die Lenkungsgruppe (LG)	3	
7. Rechtsform, Arbeitsweise und Entscheidungsfindung der LG	3	

Qualitativ zu bewertende Kapitel	Punkte	
	maximal	erreicht
8. Projektauswahlkriterien	2	
9. Kofinanzierung	6	
10. Monitoring und Evaluation	3	
Gesamtpunktzahl	71	
1. Regionsabgrenzung	maximal 8	
Die Abgrenzung der Region ist eindeutig, in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht homogen und bis auf Ebene der Gemeindeteile nachvollziehbar und sinnvoll beschrieben und begründet.	0 / 1 / 2 / 3	
Die Region liegt vollständig oder mit ihrem überwiegenden Flächenanteil (über 50 %) in Südniedersachsen (Gebiet der Landkreise Goslar, Osterode am Harz, Göttingen, Northeim und Holzminden).	0 / 5	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
2. Ausgangslage	maximal 6	
Die Beschreibung der Ausgangslage ist umfassend, problemorientiert und arbeitet die Besonderheiten/das Profil der Region heraus.	0 / 2 / 4 / 6	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	

Qualitativ zu bewertende Kapitel	Punkte	
	maximal	erreicht
3. SWOT-Analyse	maximal 9	
Die SWOT-Analyse ist erkennbar aus der Ausgangslage abgeleitet, nimmt eine Bewertung der Ausgangslage vor, ermittelt die zentralen Stärken/Poten- ziale sowie Schwächen/Hemmnisse und arbeitet den spezifischen Hand- lungsbedarf der Region heraus.	0 / 3 / 6 / 9	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
4. Entwicklungsstrategie	maximal 25	
Die Entwicklungsstrategie ist aus der SWOT-Analyse abgeleitet und baut erkennbar auf den gebietsspezifischen Ressourcen auf.	0 / 2 / 4 / 6	
Die Entwicklungsstrategie behandelt die Herausforderungen aus ILE- Pflichtthemen sowie weitere regio- nale Themen und fokussiert sich auf diese.	0 / 1 / 2	
Das Leitbild, die Ziele und Handlungs- felder sind in sich geschlossen und stimmig.	0 / 1 / 2	
Die Strategie ist mit übergeordneten Planungen auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie mit bereits vor- handenen oder beabsichtigten Planun- gen, Konzepten oder Strategien in der Region abgestimmt (insbesondere mit den Regionalen Handlungsstrategien der ÄrL). Die Dokumentation des Abstimmungsprozesses ist plausibel.	0 / 1 / 2 / 3	
Die in der Strategie dargestellten Entwicklungsziele und Ziele der Handlungsfelder sind zur Erfassung ihrer Wirkung mit aussagefähigen und konkreten Indikatoren hinterlegt.	0 / 1 / 2	
Die Handlungsfelder sind unter- einander gewichtet und lassen sich nach kurz-, mittel- und langfristiger Wirkung differenzieren.	0 / 1 / 2 / 3	
In der Strategie wird der Aspekt des Gender Mainstreaming aufgegriffen und es wird dargestellt, wie eine Berücksichtigung bei der Umsetzung der Strategie erfolgen soll.	0 / 1 / 2	
Der integrative Charakter der Strategie ist dargestellt, die Verbin- dung zwischen Handlungsfeldern, Sektoren und gesellschaftlichen Interessengruppen herausgearbeitet und erkennbar. Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren wird gestärkt.	0 / 1 / 2 / 3	
Die Aussagen zur Kooperationsbereit- schaft sind nachvollziehbar begründet und leisten einen erkennbaren Beitrag zur Umsetzung der eigenen Entwick- lungsstrategie.	0 / 1 / 2	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
5. Beteiligung	maximal 6	
Die strategie- und maßnahmen- relevanten Akteure und Interessen- gruppen wurden identifiziert, beschrieben und aktiv in die Erstellung des Konzeptes eingebunden.	0 / 1 / 2	

Qualitativ zu bewertende Kapitel	Punkte	
	maximal	erreicht
Es wurden geeignete Maßnahmen zur Information und Mobilisierung der Bevölkerung gewählt.	0 / 1 / 2	
Die Abstimmungs- und Entschei- dungsprozesse im Rahmen der Erstellung des Konzeptes werden plausibel beschrieben.	0 / 1 / 2	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
6. Anforderungen an die LG	maximal 3	
Die Zusammensetzung der LG spiegelt die Ausrichtung der Entwicklungs- strategie wider und ermöglicht die Berücksichtigung der Belange aller relevanten Bevölkerungsgruppen und regionalen Akteure.	0 / 1 / 2 / 3	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
7. Rechtsform, Arbeitsweise und Entscheidungsfindung der LG	maximal 3	
Die Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der LG sind klar geregelt und effektiv. Der Ablauf von Entscheidungsprozessen ist transparent.	0 / 1 / 2 / 3	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
8. Projektauswahlkriterien	maximal 2	
Die Kriterien für die prioritär zu unterstützenden Projekte sind logisch und kohärent mit der Strategie.	0 / 1 / 2	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
9. Kofinanzierung	maximal 6	
Die Aussagen zur Sicherstellung der Kofinanzierung der EU-Mittel sind realistisch und nachvollziehbar. Es werden projektunabhängig und vorab regionale Mittel zur Kofinanzierung bereitgestellt (regionale Förderfonds).	0 / 2 / 4 / 6	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
10. Monitoring und Evaluation	maximal 3	
Die Selbstevaluierung ermöglicht einen kontinuierlichen Lernprozess, erscheint geeignet zur zielgerichteten Prozesssteuerung und zur Über- prüfung der Zielerreichung der Entwicklungsstrategie.	0 / 1 / 2 / 3	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	

*) „Die Durchführung von lokalen Entwicklungsstrategien, die auf eine oder mehrere Prioritäten der Union für die Entwicklung des Länd- lichen Raums abzielen“ (Artikel 35 Abs. 2 Buchst. i der ELER-VO).

Anlage 3**Bewertungsschema Dorfentwicklung*)**

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl.-Nr.:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punkt-zahl
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch	(maximal 20)	
— Flächeneinsparung im Außenbereich	5	
— Entseiegelung innerörtlicher Flächen	5	
— Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	10	
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze geplant erhalten	(maximal 20) 10/Arbeitsplatz 5/Arbeitsplatz	
Einrichtung zur Grundversorgung der örtlichen/überörtlichen Bevölkerung und Wirtschaft	(maximal 20)	
— Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung	20	
— Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung	10	
überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Alternative und ergänzende Ansätze zur Erreichbarkeit aus anderen Orten (Mobilität) durch	(maximal 10)	
— ÖPNV-Anbindung	5	
— Bürgerbus, Rufbus, Anrufsammeltaxi	10	
— Mitfahrgelegenheiten, Fahrgemeinschaft	10	
— Fahrrad (bike and ride)	10	
Besondere Bedeutung des Projekts für die soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Entwicklung sowie ökologische Verbesserung und Steigerung der touristischen Attraktivität des Ortes	20	
Projekt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	10	
Klimaschutz/ Klimafolgenanpassung	(maximal 10)	
— über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung	5	
— zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	10	
Verbesserung des Ortsbildes	(maximal 10)	
— groß	10	
— mittel	5	
Verbesserung der Verkehrssicherheit	10	
Ehrenamtliches Engagement, Genossenschaften	10	
„Startprojekt“ der Förderung	10	
Antragstellerin oder Antragsteller ist Landwirtin oder Landwirt	5	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punkt-zahl
Bedeutung für die regionale Baukultur	(maximal 10)	
— Kulturdenkmal	10	
— ortsbildprägend	5	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Einstufung in der Dorfentwicklungsplanung	(maximal 20)	
1. Priorität	20	
2. Priorität	10	
3. Priorität	5	
Gesamtpunktzahl:	maximal 245	

*) „Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. b der ELER-VO).

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 3 a**Bewertungsschema Dorfentwicklung privater Einzelvorhaben mit nationalen Mitteln**

Antragsteller:

Vorhaben:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punkt-zahl
Verbesserung des Ortsbildes	(maximal 30)	
— sehr groß	30	
— groß	20	
— mittel	10	
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch	(maximal 20)	
— Flächeneinsparung im Außenbereich	5	
— besonderer Beitrag zum Erhalt/ Umbau der Siedlungsstruktur	5	
— Um-/Nach-/Folgenutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	10	
Antragstellerin oder Antragsteller ist Landwirtin oder Landwirt	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Bedeutung für die regionale Baukultur	(maximal 10)	
— Kulturdenkmal	10	
— Ortsbild-/Landschaftsbild prägend	5	
Klimaschutz/ Klimafolgenanpassung	(maximal 10)	
— über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung	5	
— zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	10	
Besondere Bedeutung z. B. Umsetzung der Ziele der DE (Leuchtturmprojekt, Pilot- oder Leitprojekt, Beispiel-Referenzprojekt), umfassender Abschluss der DE, hervorgehobenen Erwähnung im Dorferneuerungsplan mit besonderer Begründung	20	
Sonstiger Beitrag zur dörflichen Entwicklung z. B. Tourismus, Dorfgemeinschaft, Infrastruktur, Kultur, Inklusion	(maximal 30)	
— groß	30	
— mittel	20	
— gering	10	
Gesamtpunktzahl:	maximal 130	

Begründung:

Anlage 4**Bewertungsschema Flurbereinigung (Ausbau Wegenetz)¹⁾**

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Erschließungseffizienz ²⁾ (gilt auch für Brücken)	(maximal 30)	
— sehr hoch (100 m / > 5 ha)	30	
— hoch (100 m/3 bis 5 ha)	20	
— mittel (100 m / < 3 ha)	10	
Beschaffenheit (gilt auch für Brücken)	(maximal 20)	
— sehr schlecht	20	
— schlecht	10	
— mittel	5	
Haupterschließungsweg	(maximal 50)	
— sehr hohe Bedeutung (erschließt direkt mehr als 3 Wege)	50	
— hohe Bedeutung (erschließt direkt 1 bis 3 Wege) oder überörtliche Bedeutung	30	
Bewirtschaftungsvorteil aus der Art der Befestigung (nach Ausbau)	(maximal 20)	
— gebundene Deckschicht	20	
— ungebundene Deckschicht	10	
Erschwernisse für den Ausbau, z. B. mooriger Untergrund, Hanglagen (gesondert zu begründen)	10	
Multifunktionalität zur Steigerung der touristischen Attraktivität z. B. Skaten, klassifizierter Radweg	(maximal 15) 5/je Möglichkeit	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs (gesondert zu begründen)	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 175	

¹⁾ „Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung“ (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. c der ELER-VO)

²⁾ Dem Haupterschließungsweg werden die von ihm direkt erschlossenen Wege und deren anliegende Flächen zugerechnet. Bei Brücken werden die beidseitig vorhandenen Wege mit den direkt anliegenden Flächen bis zur je nächsten Kreuzung mit Wegen vergleichbarer Befestigung berücksichtigt, nicht aber abzweigende Wege mit deren anliegenden Flächen. Werden in einem Projekt mehrere Wege ausgebaut, so werden die Werte für jeden Weg ermittelt, addiert und anschließend durch die Anzahl der auszubauenden Wege geteilt.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 4 a**Bewertungsschema Kultur und Erholung*)**

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK / REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Das Projekt trägt zu einer naturverträglichen Naherholung bei.	10	
Nutzung von Synergien durch Vernetzung mit anderen touristischen Einrichtungen z. B. Rad- oder Wanderrouten, Lehrpfaden, Aussichtspunkten	(maximal 15) 5/Einrichtung	
Verbesserung der Naherholung	10	
Das Flurbereinigungsverfahren gewährleistet die erforderliche Flächenbereitstellung zur Realisierung von Projekten	10	
Die Projektumsetzung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens trägt zur Akzeptanzsteigerung für den Naturschutz bei den Beteiligten bei	20	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Vernetzung mit bestehenden Biotopen oder vergleichbaren Landschaftsteilen/-elementen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens	20	
Durch das Projekt werden Synergien mit anderen Förderprojekten des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Moorschutzes oder der Fließgewässerentwicklung erzielt	30	
Das Projekt ist langfristig angelegt und leistet einen Beitrag zum Querschnittsziel „nachhaltige Entwicklung“ durch Erhalt und Schutz der Umwelt oder der Verbesserung der Qualität	20	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf den Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 175	

*) „Investitionen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung“ (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. c der ELER-VO).

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 5

Bewertungsschema Flächenmanagement für Klima und Umwelt (Grunderwerb¹⁾)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Teil A: zu erwerbende Fläche ist parzellenscharf bekannt²⁾		
Entfernung zu erwerbende Fläche vom Moorgebiet	(maximal 50)	
— im Moorgebiet	50	
— außerhalb bis 500 m	30	
— außerhalb 500 bis 1 500 m	20	
— außerhalb um mehr als 1 500 m	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Flächengröße zu erwerbende Fläche	(maximal 30)	
— > 2,5 ha	30	
— 1,5 bis 2,5 ha	20	
— < 1,5 ha	10	
Art der Nutzung der erworbenen Flächen zur Austauschfläche Moor	(maximal 50)	
— identisch	50	
— Übereinstimmung > 50 %	30	
— Übereinstimmung < 50 %	10	
Teil B: zu erwerbende Fläche ist nicht parzellenscharf bekannt		
Umsatz an land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Kreisgebiet in ha (nach Landesgrundstücksmarktbericht):	(maximal 50 Punkte)	
— bis 100	50	
— 101 bis 300	30	
— 301 bis 700	20	
— über 700	10	
Jährliche Veränderung des Umsatzes an land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Kreisgebiet	(maximal 50 Punkte)	
— unter 0 % ³⁾	50	
— 0 bis 20 %	30	
— über 20 %	10	
Gebietsgröße des Verfahrens in ha	(maximal 30 Punkte)	
— unter 1 000	30	
— 1 001 bis 3 000	20	
— über 3 000	10	
Teil C: immer anzuhalten		
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 150	

¹⁾ „Nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von im Rahmen dieser Verordnung erfolgten Agrar- und Umweltzielen“ (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. d der ELER-VO).

²⁾ Bei Punktgleichheit im Ranking gehen die Projekte mit Auswahlkriterien nach Teil A den Projekten mit Auswahlkriterien nach Teil B im Ranking vor.

³⁾ Reduziert sich der Umsatz an land- und forstwirtschaftlicher Fläche im Vergleich zum Vorjahr, resultiert daraus ein negativer Prozentwert.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 6**Bewertungsschema Flächenmanagement für Klima und Umwelt
(Ausbau Wegenetz)¹⁾**

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Erschließungseffizienz ²⁾ (gilt auch für Brücken) — sehr hoch (100 m / > 5 ha) — hoch (100 m/3 bis 5 ha) — mittel (100 m / < 3 ha)	(maximal 30) 30 20 10	
Beschaffenheit (gilt auch für Brücken) — sehr schlecht — schlecht — mittel	(maximal 20) 20 10 5	
Haupterschließungsweg — sehr hohe Bedeutung (erschließt direkt mehr als 3 Wege) — hohe Bedeutung (erschließt direkt 1 bis 3 Wege) oder überörtliche Bedeutung	(maximal 50) 50 30	
Bewirtschaftungsvorteil aus der Art der Befestigung (nach Ausbau) — gebundene Deckschicht — ungebundene Deckschicht	(maximal 20) 20 10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre — mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde — mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt — 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt — mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	(maximal 10) 10 5 0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 140	

¹⁾ „Nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von im Rahmen dieser Verordnung erfolgten Agrar- und Umweltzielen“ (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. d der ELER-VO).

²⁾ Dem Haupterschließungsweg werden die von ihm direkt erschlossenen Wege und deren anliegende Flächen zugerechnet. Bei Brücken werden die beidseitig vorhandenen Wege mit den direkt anliegenden Flächen bis zur je nächsten Kreuzung mit Wegen vergleichbarer Befestigung berücksichtigt, nicht aber abzweigende Wege mit deren anliegenden Flächen. Werden in einem Projekt mehrere Wege ausgebaut, so werden die Werte für jeden Weg ermittelt, addiert und anschließend durch die Anzahl der auszubauenden Wege geteilt.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 7**Bewertungsschema Wegebau¹⁾**

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Erschließungseffizienz ²⁾ (gilt auch für Brücken) — sehr hoch (100 m / > 5 ha) — hoch (100 m/3 bis 5 ha) — mittel (100 m / < 3 ha)	(maximal 30) 30 20 10	
Beschaffenheit (gilt auch für Brücken) — sehr schlecht — schlecht — mittel	(maximal 20) 20 10 5	
Haupterschließungsweg — sehr hohe Bedeutung (erschließt direkt mehr als 3 Wege) — hohe Bedeutung (erschließt direkt 1 bis 3 Wege) oder überörtliche Bedeutung	(maximal 50) 50 30	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Bewirtschaftungsvorteil aus der Art der Befestigung (nach Ausbau) — gebundene Deckschicht — ungebundene Deckschicht	(maximal 20) 20 10	
Erschwerisse für den Ausbau, z. B. mooriger Untergrund, Hanglagen (gesondert zu begründen)	10	
Multifunktionalität zur Steigerung der touristischen Attraktivität z. B. Skaten, klassifizierter Radweg	(maximal 15) 5/je Möglichkeit	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs (gesondert zu begründen)	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 185	

¹⁾ „Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen“ (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. c der ELER-VO).

²⁾ Dem Haupterschließungsweg werden die von ihm direkt erschlossenen Wege und deren anliegende Flächen zugerechnet. Bei Brücken werden die beidseitig vorhandenen Wege mit den direkt anliegenden Flächen bis zur je nächsten Kreuzung mit Wegen vergleichbarer Befestigung berücksichtigt, nicht aber abzweigende Wege mit deren anliegenden Flächen.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 8

Bewertungsschema Basisdienstleistungen*)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl.-Nr.:

ILEK/REK:

Struktur- und Marktanalyse bzw. Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor.

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze	(maximal 20)	
— geplant	10/Arbeitsplatz	
— erhalten	5/Arbeitsplatz	
Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung	20	
Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung	10	
überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch	(maximal 20)	
— Flächeneinsparung	5	
— Entsiegelung innerörtlicher Flächen	5	
— Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Besondere Bedeutung des Projekts für die soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Entwicklung des Ortes	20	
Alternative und ergänzende Ansätze zur Erreichbarkeit aus anderen Orten (Mobilität) durch	(maximal 10)	
— ÖPNV-Anbindung	5	
— Bürgerbus, Rufbus, Anrufsammeltaxi	10	
— Mitfahrgelegenheiten, Fahrgemeinschaft	10	
— Fahrrad (bike and ride)	10	
Projekt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	10	
Klimaschutz/ Klimafolgenanpassung	(maximal 10)	
— über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung	5	
— zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	10	
Ehrenamtliches Engagement, Genossenschaften	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 180	

*) „Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten lokaler Basisdienstleistungen für die örtliche Bevölkerung“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. d der ELER-VO).

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 9**Bewertungsschema Tourismus*)**

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Aussagefähiges Konzept für nachhaltige Nutzung und Darstellung der Auswirkung liegt vor: Ja/Nein

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze — geplant — erhalten	(maximal 30) 10/Arbeitsplatz 5/Arbeitsplatz	
Vernetzung mit anderen touristischen Einrichtungen z. B. Rad- oder Wanderwegen, Bootsanlegern, Gastronomie, Museen durch Flyer, Karten, Konzepte	(maximal 15) 5/Einrichtung	
Einheitliche Ausgestaltung bestehender unterschiedlicher Tourismuseinrichtungen z. B. durch gemeinsame Beschilderung	10	
Lokale/regionale Auswirkungen Einbindung in Tourismuskonzepte/ILEK/REK	10	
Potenzielle Besucherzahl — Tagesgäste: mehr als 1 000/Jahr — Übernachtungsgäste: mehr als 500/Jahr	(maximal 15) 5 10	
Projekt trägt zur Attraktivitätssteigerung bei — Basisinfrastruktur — Attraktivitätsinfrastruktur	(maximal 10) 5 10	
Projekt trägt zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei z. B. durch — Berücksichtigung der Anforderungen an einen Tourismus für „Alle“ — besondere Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
— Berücksichtigung besonderer religiöser oder kultureller Ansprüche		
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf den Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre — mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt — 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt — mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	(maximal 10) 10 5 0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde — mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt — 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt — mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	(maximal 10) 10 5 0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 140	

*) „Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und kleine touristische Infrastrukturen“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. e der ELER-VO).

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 10**Bewertungsschema Kulturerbe*)**

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Öffentliches Interesse an der Erhaltung — Bedeutung für die Haus- und Kulturlandschaft — sehr hoch — hoch — mittel	(maximal 15) 15 10 5	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Öffentliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme — Abwehr Abbruchgefahr/Denkmalverlust — Öffentliche Nutzung/Zugänglichkeit — Gemeinnützigkeit/Bürgerengagement	(maximal 30) 20 10 5	

Anlage 11

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Bedeutung der denkmalpflegerischen Maßnahme	(maximal 50)	
— denkmalpflegerisch aufwendige Maßnahme	10	
— Substanzerhaltung	10	
— Erneuerung	5	
— Beseitigung von Missständen (z. B. Erscheinungsbild, Struktur)	5	
— besondere fachliche Beispielwirkung	10	
— besondere technische Dringlichkeit	5	
— besondere technische Anforderungen	5	
Wirtschaftlicher Nutzen für den Antragsteller	(maximal 15)	
— sehr gering	15	
— gering	10	
— mittel	5	
— hoch	0	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung	(maximal 10)	
— über das gesetzliche Maß (EnEV) hinausgehende Verbesserung um min. 15 %	5	
— zusätzlich Inanspruchnahme einer Energieberatung mit ganzheitlicher Sichtweise	10	
Besondere Anforderungen: (z. B. Einbindung in Ensemble, Ausstrahlung über das Projekt hinaus etc.)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 160	

*) „Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten von hohem Naturwert“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. f der ELER-VO).

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Bewertungsschema Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor.

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeits-/Qualifizierungsplätze	(maximal 30)	
— geplant	10/Arbeitsplatz	
— erhalten	5/Arbeitsplatz	
Bindung an einen Tarifvertrag bzw. eine dem Tarifvertrag entsprechende oder bessere Entlohnung	5	
Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu vereinbaren	10	
Existenzgründung zur Errichtung eines neuen Unternehmens oder Diversifizierung bzw. Erweiterung eines bestehenden Unternehmens	(maximal 30)	
	30	
	10	
Überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch	(maximal 20)	
— Flächeneinsparung	5	
— Entsiegelung innerörtlicher Flächen	5	
— Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	10	
Besondere Bedeutung des Projekts für die wirtschaftliche Entwicklung des Ortes	15	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung	(maximal 10)	
— über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung	5	
— zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 180	

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 40 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Tierschutz und Cross Compliance; Schutz von Nutztieren vor Raubtieren

RdErl. d. ML v. 9. 1. 2017 — 204.3-0122-94-1 —

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. d. MU v. 6. 11. 2014 (Nds. MBL S. 755, 802), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5. 10. 2016 (Nds. MBL S. 1001)
— VORIS 28100 —

1. Gemäß Artikel 4 i. V. m. Nummer 12 des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. 7. 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) des Rates vom 14. 4. 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 1), sind Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, soweit erforderlich und möglich u. a. vor Raubtieren zu schützen, wobei u. a. die Tierart sowie ihre physiologischen und ethologischen Bedürfnisse entsprechend praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berücksichtigen sind. Diese Vorgabe ist Cross-Compliance-relevant.

Umgesetzt in nationales Recht findet sich diese Vorgabe in § 2 des Tierschutzgesetzes i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutztV wieder. Danach müssen Haltungseinrichtungen so ausgestattet sein, dass u. a. die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden. Die Formulierungen in der EG-Richtlinie, ebenso wie die in der TierSchNutztV, verdeutlichen, dass ein absoluter Schutz vor Raubtieren oder Beutegreifern nicht möglich und insofern auch nicht gefordert ist.

Bei der Abwägung der Frage, ob und ggf. welche (Mindest-) Anforderungen, auch im Rahmen von Cross Compliance, in diesem Zusammenhang von Seiten der Behörde gestellt werden müssen, ist unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einzelfallbezogen zu urteilen. Faktoren, die hier zu berücksichtigen sind, sind z. B.

- die tatsächliche Gefährdungslage (Vorkommen von Raubtieren oder Beutegreifern, wie z. B. Wölfen, Füchsen oder Greifvögeln etc. in der Umgebung, beobachtetes Rissverhalten oder Beuteschema);
- vorliegende Möglichkeiten, Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z. B. rechtliche Möglichkeit zum Errichten von Zäunen, Verbringen der Tiere in geschützte Räumlichkeiten in den Dämmerungs- und Nachtstunden, Herdenschutztiere);
- die Art der Nutztierhaltung (Stallhaltung oder Freiland bzw. Weidehaltung oder Wander[schaf]haltung);
- die gehaltene Tierart (z. B. Schafe sind bezüglich Wölfen gefährdeter als Rinder, aber bezüglich Füchsen oder Greifvögeln weniger gefährdet als Geflügel, Schutz von Jungtieren durch die Herde z. B. bei Rindern).
- Beispiel 1: Für Milch- oder Fleischrinder stellt die gängige Form der Weidehaltung (Herdhaltung — bei der Fleischrinderhaltung auch einschließlich Kälbern — unter Einzäunung mit ein bis zwei Reihen Stacheldraht oder einem eindrahthigen Elektrozaun) in der Regel auch in Wolfsgebieten einen ausreichenden Schutz dar, der tierschutzrechtlichen Vorgaben nicht widerspricht und daher auch nicht als Cross-Compliance-relevanter Verstoß zu ahnden ist.
- Beispiel 2: Bei der Freilandhaltung von Geflügel können — abhängig von Art und Alter der Tiere — für den erforderlichen Schutz vor Greifvögeln Unterschlupfmöglichkeiten, z. B. durch Gebüsch, als ausreichend angesehen werden.

Gemäß Artikel 97 i. V. m. Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2016 Nr. L 130 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 5. 2016 (ABl. EU Nr. L 135 S. 1), ist eine Sanktionierung im Rahmen von Cross Compliance nur dann vorzunehmen, wenn der betreffende Betriebsinhaber oder dem betreffenden Betriebsinhaber ein festgestellter Verstoß unmittelbar anzulasten ist oder ihr oder ihm fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln nachzuweisen ist.

Sofern etwaig getroffene Schutzmaßnahmen von der zuständigen Behörde geprüft und aus fachlicher und rechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles als ausreichend oder Schutzmaßnahmen als nicht notwendig eingestuft wurden, ist davon auszugehen, dass bei der Verletzung eines Nutztieres durch ein Raubtier oder einen Beutegreifer kein Verstoß nach Fachrecht und dann auch kein Cross-Compliance-relevanter Verstoß vorliegt. In Zweifelsfällen wird eine Abstimmung zu den erforderlichen und umsetzbaren Maßnahmen zwischen Tierhalterin oder Tierhalter und Veterinärbehörde angeraten.

Die Anforderungen der „Richtlinie Wolf“ (siehe Bezugserlass) sind als Voraussetzung für die Zahlung von Billigkeitsleistungen erlassen worden. Solche Billigkeitsleistungen werden als freiwillige Unterstützung des Staates zur Minderung der Schäden bei Nutztieren durch die Rückkehr der Tierart Wolf nach Niedersachsen gewährt. Diese Richtlinie stellt nicht die (Mindest-)Anforderungen zur Einhaltung der tierschutzrechtlichen Erfordernisse dar. Grundsätzlich kann die Umsetzung dieser Anforderungen aber erforderlich werden, wenn die Gefahrenlage dieses geboten erscheinen lässt. Es ist nachzuregulieren, wenn ein Übergriff nicht einmalig erfolgt, sondern häufigere Übergriffe auf dieselbe Tierhaltung vorkommen.

Die Frage, ob etwaig getroffene Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 98/58/EG und der TierSchNutztV hinsichtlich des Staates zur Minderung der Raubtieren oder Beutegreifern ausreichend sind, ist einzelfallbezogen zu beantworten. Das gilt sowohl im Rahmen der fachlichen Anforderungen als auch im Rahmen von Cross Compliance.

2. Dieser RdErl. tritt am 10. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An

die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt Jade-Weser

Nachrichtlich:

An

den Niedersächsischen Landkreistag
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
das Landvolk Niedersachsen
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 3/2017 S. 114

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Venne-Nord, Landkreis Osnabrück)

**Bek. d. ML v. 18. 1. 2017
— 306.1-611-2555-Venne-Nord —**

Das ArL Weser-Ems hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Venne-Nord, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Venne-Nord ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 3/2017 S. 114

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung
„Berufsförderungswerk Goslar“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 11. 1. 2017
— 2.11741/40-21 —**

Mit Schreiben vom 11. 1. 2017 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung „Berufsförderungswerk Goslar“ mit Sitz in Goslar genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und mildtätiger Zwecke (§ 53 Satz 1 Nr. 1 AO), und zwar nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung durch das Durchführen von Angeboten zur Teilhabe benachteiligter Menschen an der Gesellschaft und dabei vor allem Angeboten der Arbeits- und Berufsförderung vorrangig mit dem Ziel der beruflichen Rehabilitation von behinderten Menschen i. S. der Sozialgesetzgebung bzw. Mittelbeschaffung für eine entsprechend tätige Tochtergesellschaft.

— Nds. MBL Nr. 3/2017 S. 115

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**Anerkennung der „Dr. W. Steinmann Stiftung“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 24. 11. 2016
— ArL LG06-11741/510 —**

Mit Schreiben vom 24. 11. 2016 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund der Testamente vom 6. 8. 2008 und 18. 12. 2009 der verstorbenen Dr. Waltraud Steinmann sowie der Stiftungssatzung vom 25. 10. 2016 die „Dr. W. Steinmann Stiftung“ mit Sitz in Rotenburg (Wümme) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Kunst und Kultur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Jörg Bucklitsch & Ute Bucklitsch PartG mbH
c/o Dr. W. Steinmann Stiftung
Moorkamp 72
27356 Rotenburg/Wümme.

— Nds. MBL Nr. 3/2017 S. 115

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Anpassung der Sohlthiefen im Hafen Stade-Bützfleth****Bek. d. NLWKN v. 10. 1. 2017
— GB VI L-62025-817-09 —**

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG betreibt den Hafen Stade-Bützfleth. Dem heutigen Nordhafen liegen drei Genehmigungsverfahren zugrunde. Dabei wurden drei verschiedene Sohlthiefen für die wasserseitigen Hafenflächen und für die Fläche der Hafenzufahrt festgelegt. Um die Sohlthiefe jederzeit gewährleisten zu können, wurde eine Schlickkegge eingesetzt. Dabei ergaben sich Schwierigkeiten bei der Einhaltung der unterschiedlichen Sohlthiefen. Deshalb hat die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG einen Antrag auf Plangenehmigung zur Anpassung der unterschiedlichen Sohlthiefen gestellt.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß den §§ 3 c und 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 11. 2016 (BGBl. I S. 2749), anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 3/2017 S. 115

**Öffentliche Bekanntmachung
zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren
gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4, §§ 10, 12, 15 WHG,
§ 4 IZÜV und § 4 AbwAG
der Stadtwerke Hannover AG****Bek. d. NLWKN v. 25. 1. 2017
— VI H 3-62011-923-003 —**

Der Firma Stadtwerke Hannover AG, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover, wurde aufgrund ihres Antrags vom 30. 3. 2016, ergänzt am 1. 8. 2016, 15. 8. 2016 und 20. 9. 2016, gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4, §§ 10, 12, 15 WHG, § 4 IZÜV und § 4 AbwAG die Erlaubnis erteilt, Kühlwasser aus der Leine und der Ihme zu entnehmen und wieder einzuleiten, sowie Abwassernebenströme in die Leine und die Ihme einzuleiten.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Die Erlaubnis liegt in der Zeit

vom 26. 1. bis zum 9. 2. 2017 (einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- **NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover,**
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Zimmer 321,
montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr;
- **Landeshauptstadt Hannover,**
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, im Bürgerservice Bauen,
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr;
- **Stadt Garbsen,**
Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, im Bürgerbüro,
montags und donnerstags von 7.30 bis 18.00 Uhr,
dienstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr;
- **Stadt Neustadt am Rübenberge,**
Theresenstraße 4, 31535 Neustadt am Rübenberge, Eingang D im Erdgeschoss,
montags und dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr;
- **Stadt Seelze,**
Rathausplatz 1, 30926 Seelze, im Bürgerbüro, Zimmer 67,
montags von 8.00 bis 13.00 Uhr,
dienstags (außer 31. 1. 2017) von 8.00 bis 12.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
samstags von 10.00 bis 12.00 Uhr;

— **Stadt Wunstorf,**

Stiftsstraße 8, 31515 Wunstorf, Zimmer E206,

montags bis mittwochs von 8.00 bis 15.00 Uhr,
 donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr,
 freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. sowie die gesamte Erlaubnis sind in der Zeit vom 26. 1. bis 9. 2. 2017 zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung im Wasserrechtsverfahren erhoben haben als zugestellt.

Bis zum Ende der Widerspruchsfrist können Personen, die Einwendungen erhoben haben, den Bescheid beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion — Geschäftsbereich VI —, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich anfordern.

— Nds. MBL Nr. 3/2017 S. 115

Anlage**1.1 Entscheidung**

Der Stadtwerke Hannover AG wird aufgrund ihres Antrags vom 30. 3. 2016 (eingegangen am 31. 3. 2016), ergänzt am 1. 8. 2016, 15. 8. 2016 und 20. 9. 2016, der Bestandteil dieser Erlaubnis ist, gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4, 10, 12, 15 WHG, § 4 IZÜV und § 4 AbwAG in der zurzeit gültigen Fassung, die Erlaubnis erteilt,

1.1.1 Kühlwasser

für das Heizkraftwerk Linden

	6	m ³ /s
	21 600	m ³ /h
max.	120 Mio.	m ³ /a

aus der Ihme zu entnehmen und wieder einzuleiten.

Einzelheiten zur Kühlwassereinleitung werden in der NB 2.2 und 2.3 geregelt.

sowie für das Kraftwerk Herrenhausen (KWH) und das Gemeinschaftskraftwerk Hannover (GKH Stöcken)

	5	m ³ /s
für max. 500 h/a	> 3,5	m ³ /s
	18 000	m ³ /h
	20 Mio.	m ³ /a
max.	40 Mio.	m ³ /a

aus der Leine zu entnehmen und wieder einzuleiten.

Einzelheiten zur Kühlwassereinleitung werden in der NB 2.2 und 2.3 geregelt.

Die maximale Entnahmemenge an Kühlwasser für alle drei Kraftwerke beträgt in Summe für die Kurzzeitmenge 8 m³/s, der maximale Jahresbedarf liegt bei 140 Mio. m³/a.

Außerdem wird der Stadtwerke Hannover AG, die Erlaubnis erteilt,

1.1.2 Abwassernebenströme

aus dem HKW Linden in einer Höhe von

	m ³ /a	m ³ /d	m ³ /h
Kesselkondensate	15 000	150	75
Fernheizwasser	5 000	100	50
Zwischenkühlwasser	5 000	100	50

über die Kühlwasserrücklaufleitung in die Ihme einzuleiten sowie

aus dem KWH Herrenhausen in einer Höhe von

	m ³ /a	m ³ /d	m ³ /h
Abflutwasser aus dem GKH-Kühlturm	450 000	5 520	230
Abwasser aus der Trink- und Betriebswasseraufbereitung	40 000	120	5
Verworfenen Kondensat	10 000	50	25

über die Kühlwasserrücklaufleitung in die Leine einzuleiten.

1.1.3 Betrieb der Fischrückführung im HKW Linden

Für den Betrieb der Fischrückführung wird die benötigte Wassermenge aus dem Kühlwasser entnommen und über den Auslauf der Fischrückführleitung in die Ihme wieder eingeleitet. Dabei erfolgt die Zuwässerung nur während der Laufzeit der Siebbandanlage einschließlich erforderlicher Vor- und Nachspülzeiten.

Die Zuwässerung der Rückführleitung incl. der Abspritzwassermenge der Siebbandanlage erfolgt in einer Menge bis zu 25 l/s, sodass die Rückführleitung vollständig gefüllt ist.

1.1.4 Einleitung Gesamtmenge

	m ³ /a	m ³ /h	m ³ /s
HKW Linden	120 025 000	21 775	6
KWH Herrenhausen und GKH Stöcken	40 500 000	18 260	5

Die Erlaubnis wird als gehobene Erlaubnis erteilt.

Die bisher gültige wasserrechtliche Erlaubnis für das HKW Linden, Az.: 502.23.2-62011/3/4-09/10, wird zum 1. 1. 2017 aufgehoben.

1.2 Position Entnahmestellen

HKW Linden

Die Entnahmestelle für das HKW Linden befindet sich an der Ihme bei Stromkilometer 20 + 385.

Die Koordinaten sind:

U32 East: 548750 und North: 5802778.

KW Herrenhausen

Die Entnahmestelle für das KWH Herrenhausen befindet sich an der Leine bei Stromkilometer 26 + 125 für das Entnahmehauwerk I und bei Stromkilometer 26 + 090 für das Entnahmehauwerk II.

Die Koordinaten für das Entnahmehauwerk I sind:

U32 East: 545950 und North: 5805098.

Die Koordinaten für das Entnahmehauwerk II sind:

U32 East: 545969 und North: 5805088.

1.3 Position Einleitstellen

HKW Linden

Die Einleitstelle für das HKW Linden befindet sich an der Ihme bei Stromkilometer 20 + 600.

Die Koordinaten sind:

U32 East: 548619 und North: 5802979.

KWH Herrenhausen

Die Einleitstelle für das KWH Herrenhausen befindet sich an der Leine bei Stromkilometer 26 + 165.

Die Koordinaten sind:

U32 East: 545898 und North: 5805107.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion GB VI, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, einzulegen.

Die Erlaubnis wurde mit Nebenbestimmungen versehen. *)

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Containerdienst E. Kraus GmbH, Langelsheim)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 1. 2017
— G/13/015 —**

Die Containerdienst E. Kraus GmbH, Kantor Schucht Straße 12, 38685 Langelsheim, Ortsteil Astfeld, hat mit Schreiben vom 21. 3. 2013 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Vergrößerung der bestehenden Lager- und Abstellfläche für Abfälle durch zugekaufte Grundstücke beantragt. Hierdurch werden sich die temporär gelagerten Mengen erhöhen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 3/2017 S. 117

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Arnemann Barterode GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Göttingen v. 5. 1. 2017
— 16-005-01 —**

Die Biogas Arnemann Barterode GmbH & Co. KG, Göttinger Straße 46, 37139 Barterode, hat mit Antrag vom 11. 1. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 3/2017 S. 117

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde)****Bek. d. GAA Hannover v. 25. 1. 2017
— H 025428167-112 —**

Die Firma BASF Polyurethanes GmbH, Elastogranstraße 60, 49448 Lemförde, hat mit Schreiben vom 29. 9. 2016 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zentrallagers für Flüssigkeiten und Gefahrstoffe auf dem

Grundstück in 49488 Lemförde, Elastogranstraße 60, Gemarkung Quernheim, Flur 8, Flurstück 6/3, und Gemarkung Lemförde, Flur 8, Flurstück 5/1, beantragt.

Die beantragte Änderung betrifft im Wesentlichen eine Erweiterung des „Zentrallagers für Gefahrstoffe“ um einen neuen Gebäudekomplex G33. Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Lagerkapazität für Diphenylmethandiisocyanat (MDI) auf maximal 4 746 t und für sehr giftige (auch Toluylendiisocyanat [TDI]) und giftige Stoffe auf insgesamt maximal 605 t.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

26. 1. bis zum 27. 2. 2017 (einschließlich)

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, EG, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung;	
- bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Rathaus, Zimmer 3, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde,

montags bis freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
montags, mittwochs und donnerstags	
in der Zeit von	14.00 bis 15.30 Uhr,
dienstags in der Zeit von	14.00 bis 17.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung	

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Diese Bek., die Antragsunterlagen und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **26. 1. 2017** und endet mit Ablauf des **13. 3. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

**Dienstag, dem 28. 3. 2017, 10.00 Uhr,
Rittersaal im Amtshof Lemförde,
Hauptstraße 80,
49448 Lemförde,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am **28. 3. 2017** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 3/2017 S. 117

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Rendac Rotenburg GmbH)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 13. 1. 2017
— 4.1-CUX027748395 LG 15-086 Tg —**

Die Rendac Rotenburg GmbH, Hesedorfer Weg 76, 27356 Rotenburg (Wümme), hat mit Schreiben vom 16. 9. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen am Standort in Rotenburg (Wümme), Gemarkung Mulmshorn, Flur 3, Flurstück 1/13, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung eines vierten Vorkochers, die Errichtung von drei Fleischbrei-lagertanks, die Ergänzung der Abluftreinigung um einen chemischen Wäscher, die Errichtung eines zweiten Abwasserpuffertanks und der Austausch von zwei Tierfettlagertanks.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.19.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2017 S. 118

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kesseböhmer Beschlagsysteme GmbH & Co. KG, Bad Essen)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 1. 2017
— 31201-40211/1-3.10.1 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Kesseböhmer Beschlagsysteme GmbH & Co. KG, Mindener Straße 208, 49152 Bad Essen, mit der Entscheidung vom 7. 11. 2016 eine Genehmi-

gung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf dem Grundstück in Bad Essen, Gemarkung Dahlinghausen, Flur 22, Flurstücke 46, 47/1, 47/2, 66/1 und 67, erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **2. 2. bis einschließlich 15. 2. 2017** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 423, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeindeverwaltung Bad Essen, Rathaus, Zimmer 1.15, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05472 401-61.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid ist ab dem 2. 2. 2017 auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 3/2017 S. 118

Anlage

Änderungsgenehmigung

I. Entscheidung

1. Der Firma Kesseböhmer Beschlagsysteme GmbH & Co. KG, Mindener Str. 208 in 49152 Bad Essen, wird aufgrund ihres Antrages vom 11. 9. 2013, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 1. 9. 2016, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren erteilt (u. a. Galvanik III).

2. Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung einer neuen Betriebshalle (Halle 41) unmittelbar westlich angrenzend an die bestehende Betriebshalle (Halle 40) der Galvanik II. In der neuen Betriebshalle sollen folgende Einrichtungen installiert werden:
 - neue Galvanikanlage (Galvanik III),
 - Elektropolieren (Verfahren, um Edelstahl auf elektrochemischem Wege zu behandeln/auf Hochglanz zu polieren),

- KTL-Anlage (elektrochemisches Lackierverfahren),
 - Personal- und Büroräume,
 - Kapazitätserhöhung des Gesamtvolumens der Wirkbäder durch die Errichtung der neuen Galvanik III, einschließlich Elektropolieren und KTL-Anlage, um 566,70 m³ auf insgesamt 954,24 m³,
 - Erhöhung des Wirkbädervolumens der Galvanik II von 318,50 m³ auf 387,54 m³,
 - Errichtung einer neuen Lager- und Produktionshalle (Halle 39) an der Ostseite der Halle 40 zur Erweiterung des Gestell- und Wareneingangslagers sowie zur Aufnahme der Be- und Entschichtungsanlage der Galvanogestelle,
 - Errichtung einer eingeschossigen Produktions- und Montagehalle (Halle 42) als Anbau an die neue Halle 41 zur Weiterverarbeitung der in den Galvanikanlagen II und III und in der KTL-Anlage veredelten Waren,
 - Errichtung eines Spänebunkers für das Biomassekraftwerk,
 - Neuerrichtung bzw. Erhöhung bestehender Abluftschornsteine auf bis zu 30 m,
 - vollständige Stilllegung und Demontage der Galvanik I.
- Standort der Anlage ist:

Ort: 49152 Bad Essen
 Straße: Mindener Str. 208
 Gemarkung: Dahlinghausen
 Flur: 22
 Flurstücke: 46, 47/1, 47/2, 66/1 und 67.

Die im Inhaltsverzeichnis zum Antrag im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Landguth Heimtiernahrung GmbH, Ihlow)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 1. 2017
 — OL 16-074-01 —

Die Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH, Benzstraße 1, 26632 Ihlow, hat mit Schreiben vom 18. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven am Standort in 26632 Ihlow, Gemarkung Riepe, Flur 15, Flurstücke 8/14, 8/10, 6/22, 8/15, 9/2 und 10, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- die Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität von 400 t pro Tag auf 450 t pro Tag,
- die Erweiterung des Betriebsgebäudes am Werk 1 (Benzstraße 1), einschließlich der Vergrößerung von Lagerflächen und die Errichtung eines Schwerlast-Verschieberegallagers,
- die Verlagerung der Standbeutelproduktion aus dem Werk 2 (Im Hammrich) in das Werk 1 in die neue Produktionshalle, umfasst die Abfülllinie sowie fünf Autoklaven,
- der Aufbau einer weiteren Produktionslinie zur Herstellung von Tiernahrung in Aluminiumschalen, einschließlich der Endverpackung im Werk 1,
- der Bau und der Betrieb einer weiteren Kesselanlage mit einer Dampfleistung von zweimal 6 t Dampf pro Stunde und die Neuaufstellung von maximal 24 Autoklaven, insgesamt 45 Autoklaven für das gesamte Werk 1 und die Stilllegung der Dampfkesselanlage im Werk 2,
- die Durchsatzleistung der Flotationsanlage von 15 m³/h (Korrektur einer fehlerhaften älteren Angabe),
- die Schaffung von 34 Einstellplätzen (neuer Mitarbeiter- und Besucherparkplatz).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.16.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2017 S. 119

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG Emden)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 1. 2017
 — 31.15-40211/1-3.24; OL 16-198-01 —

Die Volkswagen AG Emden, Niedersachsenstraße 3, 26723 Emden, hat mit Schreiben vom 11. 11. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 465 000 Stück je Jahr am Standort 26723 Emden, Niedersachsenstraße 3, Gemarkung Emden-Larrelt, Fluren 12 und 13, Flurstücke 3/37 und 1/18, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb einer ca. 160 000 m² großen befestigten Abstellfläche für Neufahrzeuge im nordöstlichen Bereich des Verladebahnhofs 2.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.14 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2017 S. 119

Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Garbsen** (62 000 Einwohnerinnen und Einwohner), Universitätsstandort in der Region Hannover, ist zum 1. 8. 2017 die Stelle

der Stadtbaurätin oder des Stadtbaurates (BesGr. B 4)

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Eine Dienstaufwandsentschädigung wird gewährt.

Das Dezernat umfasst im Wesentlichen folgende Fachbereiche:

- Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauberatung,
- Umwelt, Verkehr und Stadtgrün,
- es ist beabsichtigt, den Fachbereich Hochbau und Gebäudewirtschaft in das Dezernat der Stadtbaurätin oder des Stadtbaurates zu integrieren.

Weitere Änderungen der Dezernatsverteilung bleiben vorbehalten.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde i. S. des § 109 NKomVG besitzen. Für diese Position werden ein abgeschlossenes adäquates Hochschulstudium der Fachrichtung Städtebau, Architektur oder Raumplanung sowie die Große Staatsprüfung/das Zweite Staatsexamen vorausgesetzt.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewusste und zielstrebige Persönlichkeit mit einschlägiger Erfahrung in leitender Stellung in der Stadtplanung/Stadtentwicklung einschließlich städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen. Fundierte Kenntnisse im Hoch- und Tiefbau werden erwartet.

Es wird gewünscht, dass der Wohnsitz in Garbsen genommen wird.

Die Stadt Garbsen möchte den Frauenanteil in Führungspositionen erhöhen und ist deshalb besonders an der Bewerbung von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Geben Sie bitte die Behinderung im Bewerbungsschreiben oder unter deutlicher Hervorhebung im Lebenslauf an (siehe BAG-Urteil vom 26. 9. 2014 — 8 AZR 650/12 —).

Der derzeitige Stelleninhaber wird sich wieder bewerben.

Für Fragen und Informationen zum Stellenprofil steht Ihnen Bürgermeister Dr. Grahl, Tel. 05131 707-594, zur Verfügung. Ansprechpartner im Fachbereich Zentrale Dienste ist Herr Wilkening, Tel. 05131 707-527.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 14. 2. 2017** an die Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 3/2017 S. 120